

# **Strategie Strukturverbesserungen 2030+**

Bericht in Erfüllung des Auftrags der Finanzkommission  
des Nationalrats an das BLW vom 22.02.2022

---

Aktenzeichen: BLW-421.00-6261/4

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
2.1	Aktuelle Ziele und Massnahmen der Strukturverbesserungen .....	6
2.2	Aktuelle Mittelausstattung der Finanzhilfen für Strukturverbesserungen .....	9
<b>3</b>	<b>Herausforderungen für die Strukturverbesserungen</b> .....	<b>12</b>
3.1	Einbettung der Strukturverbesserungen in übergeordnete Politikbereiche .....	12
3.1.1	Agrarpolitischer Referenzrahmen .....	12
3.1.2	Sektoralpolitischer Referenzrahmen .....	13
3.2	Abgeleitete Herausforderungen für die Massnahmen der Strukturverbesserungen .....	14
3.2.1	Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit .....	14
3.2.2	Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben .....	14
3.2.3	Schutz und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität .....	15
3.2.4	Stärkung der ländlichen Räume, insbesondere der Berggebiete .....	15
3.2.5	Förderung einer umwelt-, klima- und tierfreundlichen Produktion .....	15
3.2.6	Politikkohärenz und Vollzug .....	15
<b>4</b>	<b>Vision, Zielbild und Strategie Strukturverbesserungen 2030+</b> .....	<b>16</b>
4.1	Vision Strukturverbesserungen 2030+ .....	16
4.2	Zielbild Strukturverbesserungen 2030+ .....	16
4.3	Strategische Leitsätze zur Umsetzung des Zielbilds 2030+ .....	17
<b>5</b>	<b>Zu stärkende Massnahmen und Abschätzung des künftigen Mittelbedarfs</b> .....	<b>18</b>
5.1	Herleitung .....	18
5.2	Künftiger Stärkungsbedarf und finanzieller Mittelbedarf nach Massnahmenbündel .....	19
5.2.1	Mittelbedarf Hochbau .....	19
5.2.2	Künftiger Mittelbedarf Tiefbau .....	23
5.2.3	Künftiger Mittelbedarf Projekte Regionale Entwicklung (PRE) .....	26
5.3	Zu stärkende Massnahmenbündel .....	27
5.4	Künftiger Mittelbedarf im Überblick .....	28
<b>6</b>	<b>Erfolgsfaktoren, um das Zielbild 2030+ zu erreichen</b> .....	<b>31</b>
6.1.1	Kantonale Gegenleistung sicherstellen .....	31
6.1.2	Prozesse für Strukturverbesserungen effizient gestalten .....	31
6.1.3	Kommunikation und Know-how stärken .....	32
6.1.4	Wirkungsmessung der Massnahmen für Strukturverbesserungen aufbauen .....	32
<b>7</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Anhänge</b> .....	<b>34</b>
8.1	Anhang 1: Übersicht Massnahmen der Strukturverbesserungen (Stand: 1.01.23) .....	34
8.2	Anhang 2: Übersicht Mittelverwendung 2014-2021 des Bundes .....	35
8.3	Abkürzungsverzeichnis .....	36

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Hauptziele, Massnahmenkategorien und Massnahmenbündel der Strukturverbesserungsmassnahmen, Quelle: Botschaft AP 22+, S.4078f .....	7
Tabelle 2: Ausschöpfung des Beitragsbudgets nach Jahren, Quelle: BLW.....	9
Tabelle 3: Stärkungsbedarf nach Massnahmenbündel zur Erreichung Zielbild SV2030+ aus nationaler Sicht (0 = gleichbleibend, + ausbauen ++ stark ausbauen).....	27
Tabelle 4: Mittelbedarf Strukturverbesserungen für Beiträge à fonds perdu, IST (ø 2014-2021) und mit Zeithorizont 2030 / 2040, laufende Preise (nominal) .....	28
Tabelle 5 Mittelbedarf Strukturverbesserungen für Investitionskredite IST (ø 2014-2021) und mit Zeithorizont 2030 / 2040, laufende Preise (nominal) .....	29

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beiträge Bund für Strukturverbesserungen nach Massnahmenbündel, 2017-2021, Quelle. BLW.....	10
Abbildung 2: Auszahlung von à fonds perdu-Beiträgen an die Kantone (Mittelwert über die Jahre 2019-2021), Quelle: BLW.....	10
Abbildung 3: Investitionskredite für Strukturverbesserungsmassnahmen nach Massnahmenbündel, gewährte Mittel in den Jahren 2017-2021, Quelle: BLW .....	11

## Änderungsgeschichte

Version	Datum	Name oder Rolle	Bemerkungen
00-01	27.05.2022	Projektgruppe	Entwurf Ausgangslage, Handlungsbedarf z. H. Projektausschuss
00-02	29.10.2022	Projektgruppe	Berichtsentwurf z. H. Projektausschuss für Sitzung #3 vom 16.11.2022
01-00	12.01.2023	Projektgruppe	Berichtsentwurf z. H. Projektausschuss für Sitzung #4 vom 19.01.2023
01-01	27.01.2023	Projektgruppe	Berichtsentwurf z. H. Hearing mit der Begleitgruppe vom 10.02.2023
01-02	23.02.2023	Projektgruppe	Entwurf für informelle Ämterkonsultation
02-00	25.03.2023	Projektgruppe	Schlussversion nach informeller Ämterkonsultation

*Abkürzungsverzeichnis in Anhang 8.4*

## Zusammenfassung

- Bund und Kantone unterstützen mit Finanzhilfen für Strukturverbesserungen in Form von Beiträgen (à fonds perdu) und rückzahlbaren zinslosen Darlehen (Investitionskrediten) wettbewerbsfähige und nachhaltige Strukturen in der Landwirtschaft. Im Februar 2022 hat die Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) dem BLW den Auftrag erteilt, mit einer «Strategie langfristige Entwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen» mit Blick auf künftige Herausforderungen aufzuzeigen, welche Massnahmen gestärkt werden sollen und ob hierzu mehr finanzielle Mittel nötig sind. Die Strategie soll zudem aufzeigen, in welche Richtung sich die Massnahmen für die Strukturverbesserungen langfristig entwickeln sollen. Orientierungsrahmen für die Strategie bildet der Bericht des Bundesrats zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vom 22. Juni 2022.
- Der vorliegende Bericht «Strategie Strukturverbesserungen 2030+» (nachfolgend: Strategie SV2030+) konkretisiert auf Grundlage der künftigen Agrarpolitik und Vorgaben weiterer raumrelevanter Sektoralpolitiken die langfristigen strategischen Ziele der Strukturverbesserungen in einem Zielbild ab dem Jahr 2030. Er weist aus, welche finanziellen Mittel zur Erreichung dieser Ziele nötig sind. Der Bericht formuliert vier strategische Leitsätze als Orientierung für die Weiterentwicklung der Strukturverbesserungen:
  1. Die Nachhaltige Wertschöpfung ins Zentrum stellen und Mehrwerte für Betriebe, Gesellschaft und ländliche Räume schaffen.
  2. Die Resilienz des Ernährungssystems stärken und es fit für den Klimawandel machen.
  3. Die Zusammenarbeit pflegen und Win-Win-Lösungen anstreben.
  4. Die Potenziale der Strukturverbesserungen für die Ausrichtung der Landwirtschaft auf künftige Herausforderungen nutzen.
- Das Zielbild SV2030+ soll mit einer gezielten finanziellen Stärkung einzelner Massnahmenbündel der Strukturverbesserungen erreicht werden. Zu stärken sind die Meliorationen, landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen (Güterwege), Massnahmen zur Steuerung des Bodenwasserhaushaltes (Bewässerungs- und Entwässerungsinfrastruktur), Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum (Versorgung mit Wasser, Elektrizität und digitaler Zugang), Massnahmen zur Diversifizierung in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, Massnahmen zur Förderung einer tier-, -landschafts-, klima- und umweltfreundlichen Produktion sowie Projekte zur regionalen Entwicklung.
- Der Mittelbedarf zur Erreichung des Zielbilds SV2030+ wurde in Szenarien für die Jahre 2030 und 2040 geschätzt. Für den Strukturverbesserungskredit (Nr. A236.0105, Beiträge) besteht ein finanzieller jährlicher Bedarf gegenüber dem langjährigen Mittel (2014-2021, CHF 85 Mio.) von maximal CHF 141 Mio. (+67%) bis 2030 bzw. von CHF 184 Mio. (+118%) bis 2040. Für die Gewährung von Investitionskrediten aus dem Fonds de Roulement beträgt der Bedarf maximal CHF 393 Mio. (+34%) bis 2030 bzw. CHF 426 Mio. (+46%) bis 2040. Grösster Mehrbedarf besteht bei den Massnahmenbündeln der landwirtschaftlichen Transportinfrastruktur und den Massnahmen zur Steuerung des Bodenwasserhaushalts aufgrund des aufgestauten Sanierungsbedarfs sowie denjenigen zur Förderung einer tier-, landschafts-, klima- und umweltfreundlichen Produktion aufgrund neuer Anforderungen der Agrarpolitik (AP22+).
- Der ausgewiesene Mittelbedarf stellt eine Schätzung für den langfristigen jährlichen finanziellen Bedarf für die Strukturverbesserungen für die Jahre 2030-2040 dar. Nicht enthalten ist allfälliger Mehrbedarf aufgrund nicht absehbarer grosser Infrastrukturprojekte oder der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz. Der Fokus wurde auf Möglichkeiten zur Stärkung der Strukturverbesserungen gelegt. Mögliche Finanzierungslösungen auf Bundesebene werden im Bericht nicht thematisiert. Der effektive Einsatz finanzieller Mittel muss auf die Finanzlage von Bund und Kantonen abgestimmt werden. Dies kann auch eine beschleunigte Alterung der Infrastrukturen in den ländlichen Räumen oder eine etappierte Einführung von neuen, zukunftsorientierten Massnahmen bedeuten.
- Die Stärkung der Strukturverbesserungen kann nicht alleine durch eine Erhöhung der finanziellen Mittel des Bundes erreicht werden. Ausschlaggebend sind weitere Erfolgsfaktoren wie die Sicherstellung einer ausreichenden finanziellen Gegenleistung der Kantone, eine effiziente Ausgestaltung der Prozesse im Strukturverbesserungswesen, die Stärkung von Know-how und Kommunikation sowie der Aufbau einer Wirkungsmessung für Massnahmen der Strukturverbesserungen.
- Die vorliegende Strategie SV2030+ wurde von einer Projektgruppe von Bund und Kantonen (BLW und Suissemelio) gemeinsam erarbeitet. Weitere wesentliche Akteure (Projektträgerschaften, Kantone, Gewerbe- und Umweltkreise) wurden mit einer Begleitgruppe in die Erarbeitung des Berichts einbezogen.



## 1 Einleitung

Mit Strukturverbesserungsmassnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und dem 5. Titel des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) unterstützen Bund und Kantone Betriebe aus der Land- und Ernährungswirtschaft bei langfristigen Investitionen in die Produktionsgrundlagen (Boden, Infrastrukturen und Maschinen). Die Finanzhilfen für Strukturverbesserungen gehören zu den ältesten agrarpolitischen Förderinstrumenten der Schweiz. Sie wurden mit dem «Bundesbeschluss betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund» im Jahr 1884<sup>1</sup> eingeführt. Sie unterstützen zum einen die Land- und Ernährungswirtschaft bei der Anpassung an sich ändernde gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen. Zum andern sollen sie einen Beitrag zur Erreichung sektorübergreifender Ziele für eine nachhaltige Entwicklung leisten, insbesondere in den Berggebieten und ländlichen Räumen, z.B. in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Klima, Energie oder der ländlichen Entwicklung insgesamt. Die Strukturverbesserungen sind regionalwirtschaftlich bedeutend. Mit dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb der geförderten Infrastrukturprojekte lösen sie schweizweit Wertschöpfungseffekte von 1 Mrd. CHF aus. Damit verbunden ist eine Beschäftigungswirkung von rund 6'000 Vollzeitstellen. Davon profitieren insbesondere das wirtschaftlich schwächere Berggebiet und die ländlichen Räume<sup>2</sup>.

Die Finanzhilfen werden in Form von Beiträgen à fonds perdu (Beiträge) und rückzahlbaren zinslosen Darlehen (Investitionskredite) gewährt. Damit werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Projekte unterstützt. Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind ein von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierter Aufgabenbereich, um das Bundesrecht als Verbundaufgabe<sup>3</sup> umzusetzen. Auf Bundesseite stehen für Beiträge jährlich rund 85 Mio. CHF (Durchschnitt der Jahre 2014-2021) aus dem Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserungen<sup>4</sup> zur Verfügung. Die Kantone leisten ihre Beiträge aus den kantonalen Finanzkrediten. Neben den Beiträgen bestehen zwei Fonds de Roulement zur Finanzierung rückzahlbarer Kredite. Das Umlaufvermögen des Fonds de Roulement für rückzahlbare Kredite für soziale Begleitmassnahmen betrug per Ende 2021 159 Millionen CHF. Das Umlaufvermögen des Fonds de roulement für die Gewährung von zinslosen Investitionskrediten betrug 2.55 Milliarden CHF.

Die grundlegende Ausgestaltung der Finanzhilfen für Massnahmen in der Strukturverbesserung hat sich seit der Neukonzeption der Agrarpolitik 2002 nicht verändert. Allerdings wurden die politischen Ziele und die geförderten Massnahmen auf Ebene des Landwirtschaftsgesetzes (LwG [SR 910.1](#)) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, [SR 913.1](#)) periodisch aktualisiert und weiterentwickelt.

Mit dem Bericht in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 hat der Bundesrat (2022) eine umfassende Analyse des agrarpolitischen Umfelds vorgenommen und die langfristigen strategischen Stossrichtungen der künftigen Agrarpolitik bis ins Jahr 2050 skizziert. Gleichzeitig ist der Strukturverbesserungskredit in den letzten Jahren unverändert geblieben. Vor diesem Hintergrund hat die Finanzkommission des Nationalrats am 22.02.2022 dem BLW den Auftrag erteilt zur Erarbeitung einer «Strategie langfristige Entwicklung der Strukturverbesserungsmassnahmen». Diese Strategie soll

<sup>1</sup> Die Strukturverbesserungsmassnahmen werden unter Abschnitt C (Artikel 7 bis 9) über Bodenverbesserungsmassnahmen in besagtem Bundesbeschluss eingeführt, siehe [BBI 1884 III 425, S. 428](#).

<sup>2</sup> Siehe hierzu Econcept AG und Flury&Giuliani GmbH (2022), die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte ergeben sich über 30 Jahre.

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Botschaft des Bundesrats zum Neuen Finanz- und Lastenausgleich (NFA), [NFA-Botschaft, BBI 2005 6029, S. 6243](#).

<sup>4</sup> In den Jahren 2018-2021 jährlich 88.0 Mio. CHF für Beiträge à fonds perdu, vgl. [Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021](#), Tabelle 9, S. 38.



- im Hinblick künftiger Herausforderungen aufzeigen, welche Strukturverbesserungsmassnahmen gestärkt werden sollen und
- ob hierzu mehr finanzielle Mittel nötig sind.

Mit dem vorliegenden Bericht wird dieser Auftrag erfüllt. Die Strategie SV 2030+ komplettiert den Bericht des Bundesrats zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vom 20. Juni 2022 im Bereich der Infrastrukturen für die nachhaltige Lebensmittelproduktion. Er dient als Grundlagendokument für

- 1) politische Entscheide über den Einsatz finanzieller Mittel für die Strukturverbesserungen auf der Ebene Bund. Kernelement des Berichts ist eine Schätzung der notwendigen Mittel für den Bereich der Strukturverbesserungen für die kommenden zwei Jahrzehnte. Die Schätzung zeigt den Finanzbedarf des Bundes auf mittlere bis lange Frist über die anstehenden Zahlungsrahmen hinaus auf. Die Prognose des Finanzbedarfs stellt eine Grundlage für die langfristige Mittelplanung von Bund und Kantonen dar.
- 2) inhaltliche Überlegungen zur Weiterentwicklung der Massnahmen für Strukturverbesserungen auf der Ebene Bund und Kantone. Teil des Berichts sind ein Zielbild für die Strukturverbesserungen nach dem Jahr 2030 und vier strategische Leitsätze, um das Zielbild zu erreichen. Zielbild und Leitsätze geben eine Orientierung für die Weiterentwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen, insbesondere ab dem Jahr 2030.

Der vorliegende Bericht wurde zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und den Kantonen in einer paritätisch zusammengesetzten Projektgruppe erarbeitet. Für die strategische Steuerung war ein Projektausschuss mit Vertretern der Geschäftsleitung des BLW und der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) verantwortlich. Weitere Akteure (Projektträgerschaften, Kantone, Gewerbe- und Umweltkreise) wurden mit einer Begleitgruppe für die Erarbeitung des vorliegenden Berichts konsultiert.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Aktuelle Ziele und Massnahmen der Strukturverbesserungen

Finanzhilfen für Strukturverbesserungen werden von Bund und Kantonen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Dabei stammen die Beiträge zu je ca. 50% von Bund und Kantonen. Der vorliegende Bericht legt den mittel- bis längerfristigen Finanzmittelbedarf für diese Verbundaufgabe aus Sicht des Bundes dar. Die Kantone waren in die Erarbeitung dieses Berichts auf operativer Ebene mit Vertretung von Suissemelio in der Projektgruppe und auf strategischer Ebene mit Vertretung der KOLAS im Projektausschuss und in einer Begleitgruppe eng einbezogen. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) wurde im Prozess der Erarbeitung ebenfalls mitberücksichtigt. Die LDK begrüsst grundsätzlich, dass das Instrument der Strukturverbesserungen gestärkt und langfristig gesichert werden soll.

Das übergeordnete Ziel der Strukturverbesserungen ist die Unterstützung der Landwirtschaft bei der Entwicklung und des Erhalts von wettbewerbsfähigen und langfristig ausgerichteten Strukturen, ohne dass sich die einzelnen Betriebe dazu untragbar verschulden müssen (vgl. [Botschaft zur Agrarpolitik 2002 \(AP 2002\), S. 234](#)). Diese Zielsetzung wurde im Verlauf der vergangenen agrarpolitischen Reformetappen (AP 2002 bis AP 2014-2017) sowie während der periodischen Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen laufend angepasst und präzisiert. Diese Anpassungen wurden jeweils eng abgestimmt auf die Weiterentwicklung anderer agrarpolitischer Finanzhilfen (insbesondere der Direktzahlungen) und weiterer Bestimmungen des Agrarrechts.

Die Ziele und die Ausgestaltung der Finanzhilfen für Strukturverbesserungen können mit ähnlichen Instrumenten in den Nachbarstaaten der Schweiz verglichen werden. Investitionshilfen zur Förderung wettbewerbsfähiger und langfristig ausgerichteter Strukturen ergänzen auch in der Europäischen

Union (EU) das Direktzahlungssystem zur Abgeltung öffentlicher Leistungen der Landwirtschaft. Die vergleichbaren Finanzhilfen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU sind Teil der sogenannten zweiten Säule der GAP<sup>5</sup>. Massnahmen in der zweiten Säule werden von der EU und den Mitgliedstaaten kofinanziert und sind auf die regional spezifischen Herausforderungen und Ziele der Regionen in den Mitgliedstaaten ausgerichtet. In der Förderperiode 2014-2020 wurden in der ganzen EU rund 20 Mrd. Euro (rund 20% der Mittel aus der zweiten Säule der GAP) in vergleichbare Massnahmen<sup>6</sup> der Strukturverbesserungen investiert (EC 2020).

Die Ziele der Strukturverbesserungsmassnahmen wurden letztmals bei der Erarbeitung der Botschaft zur Agrarpolitik 2022+ auf ihre Kohärenz mit dem Direktzahlungssystem und den übergeordneten agrarpolitischen Zielen überprüft. Die Hauptziele der Strukturverbesserungen decken verschiedene Zielbereiche der Agrarpolitik ab und umfassen ökonomische (Ziele 1 und 3 in Tabelle 1), soziale (Ziel 2 in Tabelle 1), ökologische (Ziel 4 in Tabelle 1) und regionalpolitische (Ziel 5 in Tabelle 1) Dimensionen.

Tabelle 1 Hauptziele, Massnahmenkategorien und Massnahmenbündel der Strukturverbesserungsmassnahmen, Quelle: [Botschaft AP 22+, S.4078f](#)

Hauptziele der Strukturverbesserungen	Massnahmenkategorie	Massnahmenbündel
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ziel 1: Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit</b></li> <li>• <b>Ziel 2: Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben</b></li> <li>• <b>Ziel 3: Schutz und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität</b></li> <li>• <b>Ziel 4: Förderung einer umwelt-, landschafts-, klima- und tierfreundlichen Produktion</b></li> <li>• <b>Ziel 5: Stärkung der ländlichen Räume, insbesondere der Berggebiete</b></li> </ul>	Tiefbau	• Meliorationen
		• Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen
		• Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts
	Projekte Regionale Entwicklung	• Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum
		• Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)
	Hochbau	• Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler Produkte
		• Landwirtschaftliche Ökonomie-, Alp- und Wohngebäude sowie Anlagen
		• Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich
		• Förderung einer Tier-, landschafts-, klima- und umweltfreundlichen Produktion
		• Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
• Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke		

Um die Ziele der Strukturverbesserungen zu erreichen, sieht der Gesetzgeber eine breite Auswahl von förderbaren Massnahmen vor. Diese Massnahmen sind in Tabelle 1 zu Massnahmenbündeln zusammengefasst. Weiter sind die Massnahmenbündel einer Massnahmenkategorie (landwirtschaftlicher Hochbau, landwirtschaftlicher Tiefbau und Projekte Regionale Entwicklung) zugeordnet. Anders als im

<sup>5</sup> Die Ziele und mögliche Massnahmen für Investitionshilfen werden von der EU in Form von 18 sogenannten Fokusbereichen (Ziele) und 20 Massnahmenbündel (Massnahmen) vorgeschlagen. Die Mitgliedstaaten wählen die für ihre Regionen prioritären Ziele und Massnahmen im Rahmen von Programmen für die Ländliche Entwicklung (rural development programs, LDPs) aus. Für die Förderperiode 2014-2020 wurden 118 LDPs in allen Mitgliedstaaten umgesetzt, vgl. EC (2020).

<sup>6</sup> Als Vergleichsgrösse werden die gesprochenen Fördermittel für Massnahmen unter den Fokusbereichen FA 2A/B «Farm Viability and Competitiveness» in der Förderperiode 2014-2020 herbeigezogen. Investitionshilfen sind auch in anderen Fokusbereichen wie, z.B., FA 5 (increasing efficiency in water use by agriculture) vorgesehen. Eine Übersicht über geförderte Massnahmen findet sich beim European Network for Rural Development (2022).

Direktzahlungsbereich können die geförderten Strukturverbesserungen gleichzeitig auf unterschiedliche Ziele in Tabelle 1 wirken.

Ebenfalls im Unterschied zu den Direktzahlungen ist die Finanzierung der Beiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen eine Verbundaufgabe nach Neuem Finanz- und Lastenausgleich (NFA). Die Kantone vollziehen also nicht einfach nur Bundesrecht, sondern haben einen grossen Handlungsspielraum bei der Antragstellung beim Bund. Es werden daher nicht alle Massnahmenbündel in allen Kantonen unterstützt. Die Kantone legen fest, welche Massnahmen sie in ihrem Kanton fördern und entsprechend kofinanzieren. Eine vollständige Übersicht der angebotenen Massnahmenkategorien, Massnahmenbündel und Einzelmassnahmen steht in Anhang 8.1.

Die breit gefächerten Ziele der Strukturverbesserungen können erreicht werden, indem die Förderkriterien stark differenziert werden. Dank dieser Differenzierung kann die Strukturentwicklung entlang der agrarpolitischen Ziele gesteuert werden. Die wichtigsten Differenzierungen sind:

- *Art der Finanzhilfe:* Strukturverbesserungen können entweder mit rückzahlbaren zinslosen Darlehen (Investitionskredite, IK) oder Beiträgen à fonds perdu (Beiträge) finanziert bzw. gefördert werden. So werden Transportinfrastrukturen, die landwirtschaftliche Produktionsgrundlagen erschliessen, mit Beiträgen und teilweise auch mit IK gefördert, während die gemeinschaftliche Beschaffung von Maschinen nur mit IK unterstützt wird.
- *Kostenteiler Bund-Kantone-Trägerschaft:* Strukturverbesserungen weisen je nach Produktionszone und Massnahme unterschiedliche Kostenteiler Bund-Kantone-Projektträgerschaft auf. So beteiligen sich Bund und Kantone bei gemeinschaftlichen Massnahmen stärker als bei einzelbetrieblichen.
- *Zonenabhängigkeit:* Strukturverbesserungen werden je nach landwirtschaftlicher Produktionszone unterschiedlich stark gefördert. So werden landwirtschaftliche Bauten und Anlagen im Berggebiet stärker gefördert als im Talgebiet, etwa indem Beiträge statt IK gewährt werden und der Bund sich durch höhere anrechenbare Projektkosten finanziell stärker beteiligt.
- *Zusammensetzung der Projektträgerschaft:* Strukturverbesserungen können je nach Projektträgerschaft unterstützt werden oder nicht. Bei einzelbetrieblichen Massnahmen werden nur landwirtschaftliche Bewirtschaftende unterstützt. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen können je nach Projekt auch nichtlandwirtschaftliche Bewirtschaftende unterstützt werden, wenn ein landwirtschaftliches Interesse vorliegt. Betriebe im produzierenden Gartenbau sowie gewerbliche Kleinbetriebe der ersten Verarbeitungsstufe (z.B. Molkereien, Käsereien, Schlachthäuser etc.) können ebenfalls mit Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt werden.
- *Modularität:* Die unterschiedlichen Förderkriterien werden bei einzelnen Fördermassnahmen auch modular angewandt. So können beispielsweise ökologische Ausgleichsmassnahmen immer nur im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsmassnahmen realisiert werden.
- *Betriebsgrösse:* Es werden Finanzhilfen ausgerichtet, wenn eine minimale Betriebsgrösse erreicht wird. Je nach Massnahme wird die Betriebsgrösse mit Standardarbeitskräften (SAK) oder mit Beschäftigung und Umsatzgrösse definiert.

Die Finanzhilfen für alle Strukturverbesserungsmassnahmen müssen wettbewerbsneutral sein (Art. 2 Abs. 5 LwG), d.h. die Finanzhilfen dürfen zu keiner Verzerrung des Wettbewerbs zugunsten der Finanzhilfeempfänger führen. Für die Feststellung der Wettbewerbsneutralität ist der Kanton zuständig (Art. 89a Abs. 2 LwG). Dafür publiziert der Kanton vor der Genehmigung des Projekts die Gesuche im kantonalen Amtsblatt. Bauliche Massnahmen unterliegen zudem einzig den ordentlichen kantonalen Baubewilligungsverfahren, im Rahmen dessen die Konformität mit raumplanerischen, umwelt-, natur- und heimatschutzrechtlichen sowie weiteren rechtlichen Auflagen (z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz) durch die kantonalen Behörden geprüft wird. Wenn Bauvorhaben Bundesinventare betreffen, werden die verantwortlichen Fachstellen des Bundes beigezogen.



## 2.2 Aktuelle Mittelausstattung der Finanzhilfen für Strukturverbesserungen

Die Finanzhilfen für Strukturverbesserungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Beiträge) und von Investitionskrediten (IK) ausgerichtet. Die Beiträge des Bundes werden aus dem Strukturverbesserungskredit (Nr. A236.0105) nach Vorgaben im jeweiligen Zahlungsrahmen ausbezahlt. Für die Gewährung der Investitionskredite betreiben Bund und Kantone einen Fonds de Roulement (FdR). Der FdR kann neben der laufenden Rückzahlung von vergebenen Krediten durch Mittel aus dem Strukturverbesserungskredit (Nr. A235.0102) geäufnet werden. Das Umlaufvermögen des seit 1963 alimentierten FdR betrug im Jahr 2021 2.55 Mrd. CHF.

Die folgenden Zahlen geben einen Überblick über die aktuelle Mittelausstattung und -verwendung der Finanzhilfen für Strukturverbesserungen (nur Bundesmittel) bis und mit Finanzjahr 2021.

Die Ausschöpfung des Beitragsbudgets ist in Tabelle 2 zusammengestellt. In den Jahren 2013 bis 2016 ist das Budget, welches für Beiträge an Strukturverbesserungen zur Verfügung gestellt wurde, von 90 auf 99 Mio. CHF angestiegen. Dieses Budget wurde jedoch nicht ausgeschöpft, weshalb es ab 2017 bis 2020 stetig leicht gekürzt wurde. Ab 2018 konnte das Budget jedes Jahr ausgeschöpft werden und ab 2021 wurde es auch wieder leicht erhöht. Der Kreditrest und die Bedarfsangaben von 2013 bis 2017 zeigen, dass die Budgetplanung im Strukturverbesserungskredit herausfordernd ist. So wurde der Bedarf in den vergangenen Jahren oft höher geschätzt, als er dann tatsächlich war. Dies ist unter anderem auf lange Projektlaufzeiten und den damit verbundenen Planungsunsicherheiten zurückzuführen. Für eine Ausschöpfung des Kredits müssen zudem auch adäquate Finanzmittel der Kantone (Verbundaufgabe) bereitstehen.

Tabelle 2: Ausschöpfung des Beitragsbudgets nach Jahren, Quelle: BLW

In Mio. CHF	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Bedarf</b>	125.0	122.0	121.9	114.4	113.4	99.7	106.4	106.0	107.2
<b>Budget</b>	90.0	99.0	99.0	99.0	96.0	82.2	82.8	80.6	84.3
<b>Rechnung</b>	87.8	89.2	94.7	83.8	79.7	82.2	82.8	80.6	84.3
<b>Kreditrest</b>	2.2	9.8	4.3	15.2	16.3	0.0	0.0	0.0	0.0
	2%	10%	4%	15%	17%	0%	0%	0%	0%

Die Finanzkennzahlen für die mit *Beiträgen* geförderten Massnahmen sind in Abbildung 1 dargestellt. Die à fonds perdu-Beiträge<sup>7</sup> werden zu einem grossen Teil für Wegbauten innerhalb und ausserhalb von Gesamtmeliorationen sowie für Ökonomiegebäude (Ställe, Futter- und Strohlager, Hofdüngeranlagen sowie Remisen) für Raufutter verzehrende Tiere verwendet. Aufgrund der Einschränkung der Beiträge auf Raufutter verzehrende Tiere leisten die Massnahmen einen Beitrag an eine standortangepasste Tierhaltung. Seit 2014 haben die Beiträge für Massnahmen für Bewässerungsanlagen sowie Wasserversorgungen zugenommen. Auch die Beiträge für Wegbauten haben zugenommen, während bei den Meliorationen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Kein klarer Trend lässt sich bei den landwirtschaftlichen Hochbauten und den Projekten zur regionalen Entwicklung feststellen.

<sup>7</sup> Es werden nicht die zugesicherten, sondern die ausbezahlten Beiträge per Ende Finanzjahr betrachtet.

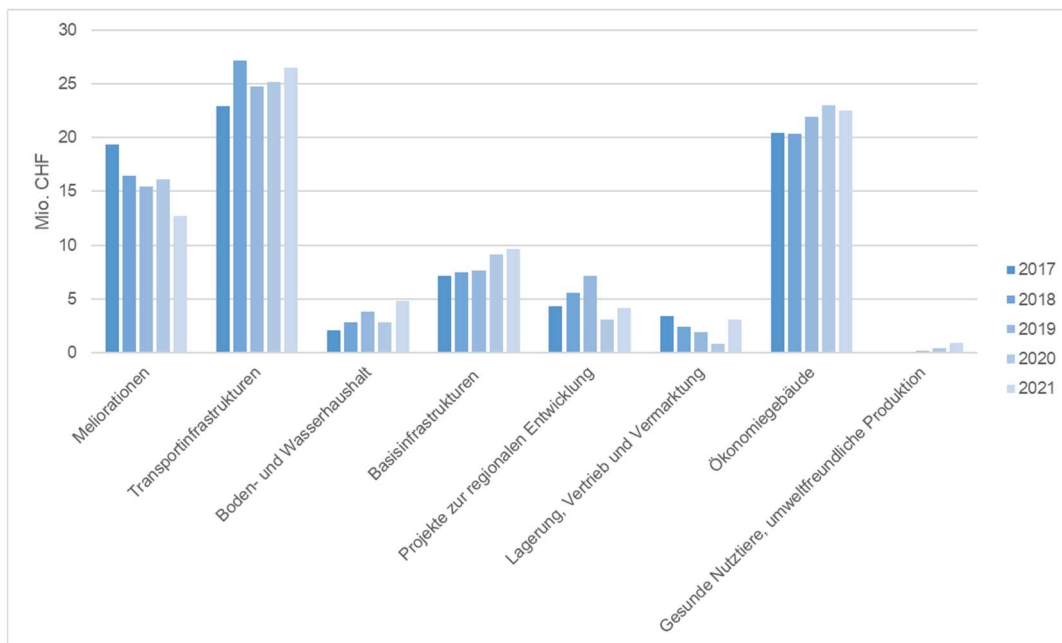


Abbildung 1: Beiträge Bund für Strukturverbesserungen nach Massnahmenbündel<sup>8</sup>, 2017-2021, Quelle: BLW

Die Zuteilung der Beiträge an die Kantone erfolgt in Absprache zwischen Suissemelio, der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung (Vertretung der Kantone) und dem BLW. Für die Zuteilung massgebend sind die Grösse des Kantons, der Anteil an Berggebiet im Kanton, die Strategie des Kantons sowie die Mittelausschöpfung des Kantons in den letzten Jahren. Ein Ziel der Strukturverbesserungen (Art. 87 Abs. 1 Bst. b LWG) ist, die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern. Aus diesem Grund erhalten Kantone mit einem hohen Anteil an Berggebiet mehr Strukturverbesserungsbeiträge. Da die Kantone eine Gegenleistung zu den Bundesbeiträgen leisten müssen, können Kantone, welche mehr finanzielle Mittel für die Strukturverbesserungen bereitstellen auch einen höheren Anteil der Bundesbeiträge erhalten. Die Auszahlung von Beiträgen an die Kantone (Mittelwert 2019 – 2021) wird in Abbildung 2 gezeigt.

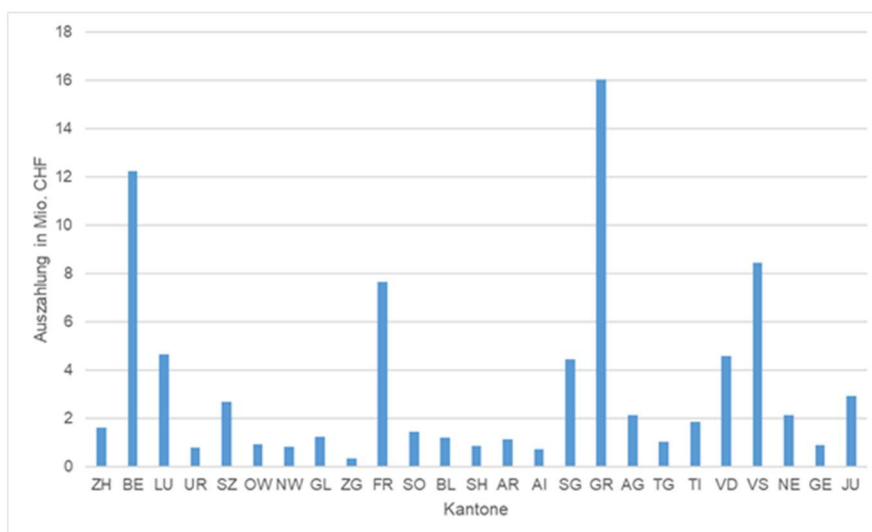


Abbildung 2: Auszahlung von à fonds perdu-Beiträgen an die Kantone (Mittelwert über die Jahre 2019-2021), Quelle: BLW

<sup>8</sup> Die Beiträge für Periodische Wiederinstandstellungen (PWI) sowie Wiederherstellungen wurden auf die entsprechenden Massnahmenbündel aufgeteilt. 2014 – 2016 entfallen alle Beiträge für PWI und Wiederherstellungen auf das Massnahmenbündel «Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen», da die detaillierte Aufteilung erst ab 2017 mit der Einführung von eMapis erfasst wurde. Wegen des geringen finanziellen Umfangs (0.02 Mio. CHF, nur 2021, siehe Anhang 8.2) sind Beiträge für Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit nicht in der Abbildung dargestellt.

Die Finanzkennzahlen für die *mit rückzahlbaren zinslosen Darlehen* finanzierten Massnahmen sind in Abbildung 3 zusammengestellt. Die Investitionskredite<sup>9</sup> werden mehrheitlich zur Finanzierung von Ökonomiegebäuden, Starthilfen und Wohngebäuden verwendet. Ein klarer Trend über die Zeit ist nicht erkennbar. Die Zunahme der gewährten Investitionskredite in den Jahren 2020 und 2021 in diesem Bereich ist auf eine gestiegene Anzahl Gesuche zurückzuführen. Insbesondere wurden im Jahr 2021 die Pauschalen im Berggebiet auf das gleiche Niveau wie im Talgebiet angehoben.

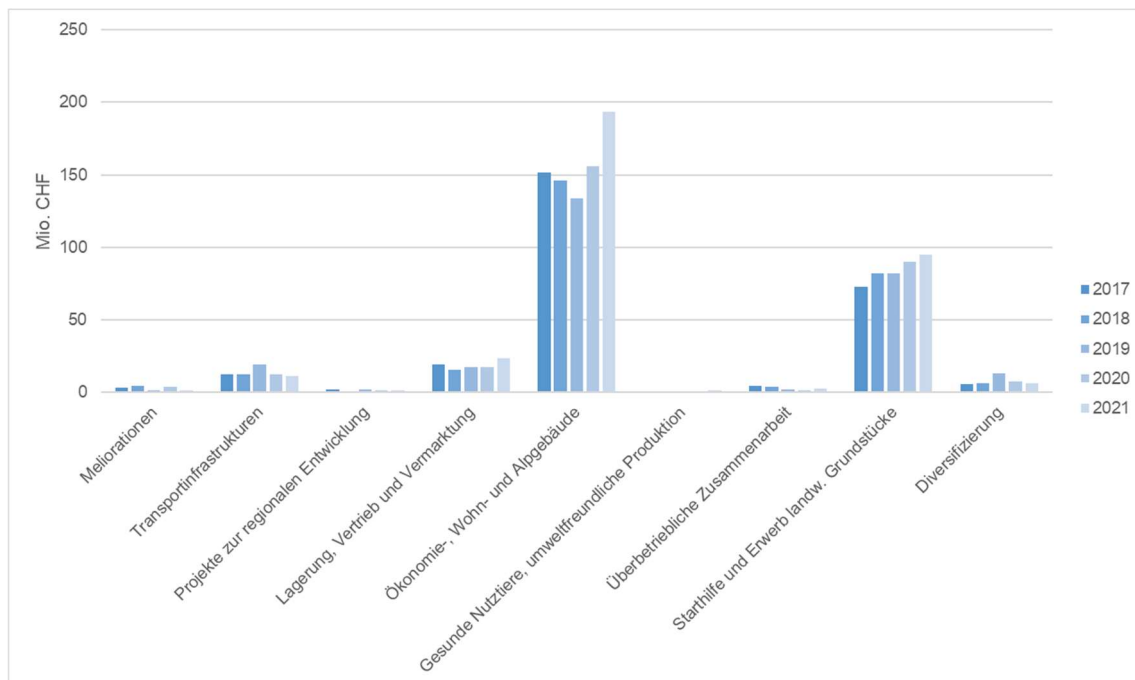


Abbildung 3: Investitionskredite für Strukturverbesserungsmassnahmen nach Massnahmenbündel<sup>10</sup>, gewährte Mittel in den Jahren 2017-2021, Quelle: BLW

Wegen der Vielfalt der Ziele besteht keine systematische Evaluation aller Strukturverbesserungsmassnahmen. Im Gegensatz zu den Jahren 2014-2017 werden seit 2018 die Kredite von Bund und Kantonen für die Strukturverbesserungsmassnahmen ausgeschöpft. Im Tiefbau zeigt die Evaluation der Meliorationsmassnahmen durch die Arbeitsgemeinschaft Meliorationen (ARGE Mel, 2019), dass der Finanzbedarf zum Unterhalt und zur Refinanzierung getätigter Investitionen in einzelnen Massnahmen (z.B. Anlagen zur Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts) die aktuelle Mittelausstattung des Strukturverbesserungskredits übersteigt. So schätzt die ARGE Mel gestützt auf Umfragen bei den Kantonen einen zukünftigen jährlichen Mittelbedarf von 330-400 Mio. CHF für einen vollständigen Werterhalt aller landwirtschaftlicher Infrastrukturen. Dies entspräche bei einer durchschnittlichen Unterstützung einem Bundesanteil von 120 Mio. CHF pro Jahr. Eine Umfrage aus dem Jahr 2008 zum Stand der Drainagen in der Schweiz (Béguin und Smola 2010) kam zum Schluss, dass für den Erhalt der Entwässerungsanlagen jährlich rund 50 Mio. CHF investiert werden müssten.

<sup>9</sup> Investitionskredite Stand Mai 2022. Investitionskredite, welche gewährt, aber später wieder annulliert wurden, erscheinen nicht in der Statistik.

<sup>10</sup> Die Investitionskredite für Tiefbaumassnahmen (ohne Meliorationen) wurden dem Massnahmenbündel Transportinfrastrukturen zugeordnet. Die Datenlage erlaubt keine bessere Aufteilung.

### 3 Herausforderungen für die Strukturverbesserungen

#### 3.1 Einbettung der Strukturverbesserungen in übergeordnete Politikbereiche

Ziele und Massnahmen der Strukturverbesserungen sowie deren finanzielle Ausstattung müssen regelmässig überprüft und auf die Entwicklung im Umfeld abgestimmt werden. Das für die Strukturverbesserungsmassnahmen bestimmende Umfeld ist durch die Vorgaben der übergeordneten Politikbereiche, namentlich der Agrarpolitik sowie der raumrelevanten Sektoralpolitiken geprägt. Die Massnahmen für die Strukturverbesserungen stellen kein eigenes Politikfeld dar, sondern sind ein Teil des agrarpolitischen Instrumentariums. Für die Strukturverbesserungen wird also entscheidend sein, in welche Richtung sich die Agrarpolitik sowie weitere raumrelevante Sektoralpolitiken ab 2030 entwickeln werden.

Folgend sind die absehbaren Entwicklungen der agrar- und sektoralpolitischen Rahmenbedingungen im Zeitraum ab 2030 zusammengefasst. Diese Entwicklungen bilden den Referenzrahmen für das Zielbild der Strukturverbesserungen 2030: Herausforderungen und Handlungsbedarf für die Strukturverbesserungen bestehen dort, wo die heutigen Ziele und Massnahmen der Strukturverbesserungen und deren finanzielle Ausstattung vom künftigen agrar- und sektoralpolitischen Referenzrahmen ab 2030 abweichen.

##### 3.1.1 Agrarpolitischer Referenzrahmen

Mit dem Bericht zur Erfüllung der Postulate 20.3931 der WAK-S vom 20. August 2020 und 21.3015 der WAK-N vom 2. Februar 2021 hat der Bundesrat 2022 eine umfassende Analyse des agrarpolitischen Umfelds vorgenommen und die langfristigen strategischen Stossrichtungen der künftigen Agrarpolitik bis ins Jahr 2050 skizziert. Die Landwirtschaftspolitik soll schrittweise in Richtung einer ganzheitlichen Politik für gesunde Ernährung und nachhaltige Lebensmittelproduktion weiterentwickelt werden. Damit soll die Ernährungssicherheit durch Nachhaltigkeit von der Produktion bis zum Konsum gestärkt werden.

Für die Erarbeitung des Berichts zur Ausrichtung der Agrarpolitik wurden umfassende Analysearbeiten vorgenommen. Der Bericht legt zum einen eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen für das Ernährungssystem bis 2050 vor. Zum andern wurden Zukunftsbild, strategische Stossrichtungen und Handlungsfelder auf strategische Vorgaben weiterer Politikfelder des Bundes wie, z.B. der Umwelt-, Ernährungs- oder Klimapolitik abgestimmt. Da die Strukturverbesserungen einen Teil des agrarpolitischen Instrumentariums darstellen, können diese Analysearbeiten direkt für den vorliegenden Bericht übernommen werden.

Das Zukunftsbild für das Jahr 2050 umfasst folgende Eckwerte:

- *Lebensmittelproduktion im Inland sichern:* Über die Hälfte der nachgefragten Lebensmittel soll weiterhin in der Schweiz produziert werden;
- *Stärkung von Innovation und Wertschöpfung in der Landwirtschaft:* Mit einer weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität um 50% gegenüber 2020 soll die Wertschöpfung der Landwirtschaft gesteigert und damit der Sektor auch für junge Berufsleute attraktiv gestaltet werden. Hierfür sollen die Chancen neuer Technologien und Verfahren konsequent genutzt werden;
- *Nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen in der Produktion gewährleisten:* Mit einer Senkung der Treibhausgasemissionen um 40% unter das Niveau von 1990, einer Senkung der Nährstoffverluste von 30% bei Stickstoff gegenüber heute und weiterer Massnahmen soll der ökologische Fussabdruck der landwirtschaftlichen Produktion verringert und die langfristige Tragfähigkeit der Ökosysteme eingehalten werden;
- *Mit gesunder Ernährung und Reduktion des Food Waste die Nachhaltigkeit des Ernährungssystems vorantreiben:* Mit einer Reduktion der Lebensmittelverluste von Produktion bis zum Konsum um 75% gegenüber 2020 soll der ökologische Fussabdruck des Ernährungssystems weiter reduziert werden. Durch eine Veränderung der Konsummuster hin zu einer gesunden Ernährung sollen die Treibhausgasemissionen des Konsums mindestens zwei Drittel unter dem Niveau von 2020 liegen.

Um die langfristigen Ziele erreichen zu können, ist die Weiterentwicklung der Agrarpolitik und des Ernährungssystems auf vier Stossrichtungen ausgerichtet:

- *Resiliente Lebensmittelversorgung sicherstellen:* Hierfür sind die Produktionsgrundlagen wie z.B. Boden und Wasser zu erhalten, die Auswirkungen des Klimawandels zu antizipieren und die Stabilität von Lieferketten zu gewährleisten.
- *Klima-, umwelt- und tierfreundliche Lebensmittelproduktion fördern:* Hierzu sind Klimaschutz und der Einsatz und die Produktion erneuerbarer Energien zu stärken, Nährstoffverluste und die Risiken von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern, die Biodiversität zu fördern und Tierwohl und Tiergesundheit zu verbessern.
- *Nachhaltige Wertschöpfung stärken:* Hierfür sind die Wettbewerbsfähigkeit des Ernährungssystems zu verbessern, Veränderungen auf der Nachfrageseite zu antizipieren, eine faire Verteilung der Wertschöpfung anzustreben und die Komplexität der Agrarpolitik zu reduzieren.
- *Nachhaltigen und gesunden Konsum begünstigen:* Dafür ist die Auswahl von nachhaltigen Produkten zu vereinfachen, gesunde Ernährungsmuster zu unterstützen und die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.

Die Umsetzung von Massnahmen soll in vier Handlungsfeldern erfolgen:

- *Stärkung von Innovation und Know-how:* Im Hinblick auf allfällige künftige Handelsabkommen, den Klimawandel und veränderte Konsumgewohnheiten muss die Innovationskraft des gesamten Sektors gestärkt werden. Damit werden günstige Voraussetzungen geschaffen, dass Marktchancen genutzt und die Wettbewerbsfähigkeit des Ernährungssystems gestärkt werden kann.
- *Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Standortanpassung:* Mit einer Stärkung von umwelteffizienten Produktionssystemen entlang der Wertschöpfungskette und einer verstärkten Anpassung der Produktion an die Standortbedingungen (z.B. stärkere Nutzung der ackerfähigen Flächen für die direkte menschliche Ernährung) können sowohl eine klima-, umwelt- und tierfreundliche Produktion als auch die Resilienz des Ernährungssystems gestärkt werden;
- *Erhöhung von Transparenz und Kostenwahrheit:* Durch die verbesserte Kennzeichnung von nachhaltig hergestellten Lebensmitteln kann der Konsum gesunder und nachhaltiger Lebensmittel unterstützt werden. Dazu trägt auch die Berücksichtigung externer Kosten bei der Preisgestaltung von Lebensmitteln bei.
- *Agrarpolitisches Instrumentarium vereinfachen:* Mit einer stärkeren Digitalisierung, einer konsequenten Ausrichtung von Prozessen auf die Wirksamkeit und Effizienz sowie einer stärkeren Selbstverantwortung der Branchen bei der Erreichung von Umweltzielen sollen die Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette entlastet und damit deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

### 3.1.2 Sektorapolitischer Referenzrahmen

Wegen ihrer raumgestaltenden Wirkung haben die Massnahmen für Strukturverbesserungen auch ab 2030 einen Beitrag zur Erreichung ausgewählter sektorapolitischer Ziele zu leisten. Im Fokus stehen dabei vor allem:

- *Biodiversität und Landschaft:* Die Strukturverbesserungen unterstützen die Ziele in den Bereichen Biodiversität und Landschaftsqualität nach dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Das LKS formuliert insbesondere im Bereich der Bodenverbesserungen, der Landschaftsqualität und der Baukultur spezifische Ziele für die Strukturverbesserungen (BAFU 2020). Die Vorgaben des LKS sind verbindlich.
- *Umwelt- und Klimaschutz:* Die Massnahmen für Strukturverbesserungen dürfen den klima- und umweltpolitischen Zielen, namentlich den Umweltzielen für die Landwirtschaft, nicht entgegenwirken (UZL, BLW und BAFU 2016). Sowohl die UZL als auch die klimapolitischen Vorgaben betreffen die gesamte Agrarpolitik und nicht nur die Strukturverbesserungen. Diese Ziele sind bereits in die Erarbeitung des agrarpolitischen Referenzrahmens (vgl. Kap. 3.1.1) eingeflossen. Die Arbeiten an einer gemeinsamen Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung (KLE) für die Bundesämter für Landwirtschaft (BLW), Umwelt (BAFU) sowie Lebensmitteltechnologie und Veterinärwesen

(BLV) werden erst im ersten Quartal 2023 abgeschlossen. Vorgaben der KLE für den Strukturverbesserungsbereich wurden soweit möglich in den vorliegenden Arbeiten berücksichtigt.

- *Energie und Raumplanung:* Die Strukturverbesserungen leisten wesentliche Beiträge zur Erreichung raumplanerischer und energiepolitischer Ziele, insbesondere in ländlichen Räumen und ausserhalb des Siedlungsraums. Die energie- und raumplanungspolitischen Vorgaben der gesamten Agrarpolitik wurden bereits in die Erarbeitung des agrarpolitischen Referenzrahmens (vgl. Kap. 3.1.1) aufgenommen.
- *Weitere Politiken des Bundes für ländliche Räume und Berggebiete:* Die Strukturverbesserungen leisten einen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Querschnittspolitik des Bundes für ländliche Räume und Berggebiete (Bundesrat 2015), welche ebenfalls für die Erarbeitung des agrarpolitischen Referenzrahmens herbeigezogen wurden (vgl. Kap. 3.1.1). Eine massgebliche Rolle spielen hier insbesondere die Standortförderungs- oder Forstpolitik. Auch diese Politiken leisten mit ihrer Projektförderung einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume und Berggebiete.

Die langfristige Strategie zur Ausrichtung der Agrarpolitik (vgl. Kap. 3.1.1) wurde mit den Zielsetzungen der relevanten Sektoralpolitiken abgestimmt. Einzelne der oben genannten Sektoralpolitiken formulieren jedoch noch ergänzende und spezifischere Ziele für die Strukturverbesserungen. Diese Ziele sind bei der Formulierung der Vision, dem Zielbild und den Leitsätzen für die Massnahmen der Strukturverbesserung ab 2030 ebenfalls berücksichtigt.

### **3.2 Abgeleitete Herausforderungen für die Massnahmen der Strukturverbesserungen**

Herausforderungen und Handlungsbedarf für die Strukturverbesserungen bestehen dort, wo die heutigen Ziele, Massnahmen der Strukturverbesserungen und deren finanzielle Ausstattung vom agrar- und sektoralpolitischen Referenzrahmen abweichen. Herausforderungen ergeben sich bei allen fünf übergeordneten Zielen der Strukturverbesserungsmassnahmen (vgl. Kapitel 2) ab 2030 sowie im Vollzug und der Kohärenz der Massnahmen mit sektoralpolitischen Anforderungen.

#### **3.2.1 Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit**

Der Erhalt und die Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit bleibt wegen des hohen Kostenumfelds eine dauernde Herausforderung für die Ernährungswirtschaft der Schweiz. Auch die Ausrichtung der Agrarpolitik setzt einen Schwerpunkt bei der Erhöhung der Arbeitsproduktivität, der Stärkung der betrieblichen Wertschöpfung, insbesondere in den Bereichen Pflanzenbau, Direktvermarktung, Spezialitäten, Energieproduktion und Diversifizierung.

Die Ausrichtung der Agrarpolitik sieht in der Stärkung von Innovation und Know-how und der konsequenten Nutzung der Chancen der Digitalisierung eine wichtige Stossrichtung, um die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit und die Ressourceneffizienz zu stärken. Beides setzt die rasche Verbreitung von neuen Technologien und Verfahren voraus. Die Strukturverbesserungen könnten in diesem Bereich mit einer gezielten Förderung von Projekten einen Beitrag leisten.

#### **3.2.2 Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben**

Attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, ihre Familien und Mitarbeitenden sind ein wichtiges Element des Zukunftsbilds der künftigen Agrarpolitik. Die wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven in der Landwirtschaft sollen so ausgestaltet sein, dass es für junge Berufsleute attraktiv ist, in den Sektor einzusteigen und die notwendigen Investitionen zu tätigen. Voraussetzungen für ein attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld ist eine angemessene Basisinfrastruktur und der damit verbundene Werterhalt bestehender Werke, insbesondere zur Erschliessung der Produktionsgrundlagen (Wegnetz, Transportseilbahnen) und zur Versorgung mit Basisinfrastrukturen (Wasser, Elektrizität, Internet). Aus finanzieller Sicht liegt der Fokus auf dem Werterhalt der Erschliessungsanlagen, vor allem im Berggebiet.

### **3.2.3 Schutz und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität**

Die Stärkung der Resilienz der Lebensmittelversorgung ist die erste von vier Stossrichtungen der zukünftigen Agrarpolitik. Eine Schlüsselrolle spielt dabei der Erhalt der Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Infrastrukturen, Biodiversität). Die Produktionsgrundlage Boden wird weiterhin einem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt sein. Wegen des Klimawandels vermehrt auftretende Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Trockenheits- und Hitzeperioden erfordern stärkere Anstrengungen zum Schutz der Produktionsgrundlagen vor Naturgefahren, insbesondere im Berggebiet. Auch der Bedarf zur Wiederherstellung von Infrastrukturen nach Unwetterschäden dürfte zunehmen. Gleichzeitig steigt in allen Produktionszonen der Bedarf nach technischen Lösungen für eine ressourcenschonende und effiziente Nutzung von Wasser für die tierische und pflanzliche Produktion. Eine zentrale Rolle zur Stärkung und Sicherstellung einer nachhaltigen Produktion spielt die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und damit der Verminderung von Treibhausgas-Emissionen. Die Landwirtschaft hat dabei auch eine Verantwortung im Bereich der Stickstoffflüsse.

Unabhängig davon verstärken sich die Ansprüche an die Nutzung des Bodens, um raumplanerische und ökologische Ziele zu erreichen (z.B. Ausbau der Verkehrs- und Energieinfrastruktur und entsprechende ökologische Ausgleichsmassnahmen). Damit können auch Zielkonflikte mit der Nahrungsmittelproduktion verbunden sein. Dies bedeutet, dass der Bedarf nach gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsprojekten (Meliorationen, Landumlegungen, Massnahmen zur Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts) zunehmen dürfte. In diesen Projekten ist dem langfristigen Schutz der Ökosysteme des Bodens und der Biodiversität noch stärker als bisher Rechnung zu tragen. Aus finanzieller Sicht bedeutet dies steigende Planungs- und Investitionskosten.

### **3.2.4 Stärkung der ländlichen Räume, insbesondere der Berggebiete**

Auch in der künftigen Agrarpolitik sollen die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungsketten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Räume leisten. Gerade in den ländlichen Räumen und in den Berggebieten spielen die Agrarwertschöpfungsketten wegen ihrer grossen regionalwirtschaftlichen Bedeutung eine wichtige Rolle. Die Strukturverbesserungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit mit landwirtschaftsnahen Sektoren wie der Forstwirtschaft, der Gastronomie oder dem Tourismus. So kann die Agrarwertschöpfungskette gestärkt werden. Damit sichern die Strukturverbesserungen insbesondere in den Berggebieten Arbeitsplätze und wirken der Abwanderung entgegen.

### **3.2.5 Förderung einer umwelt-, klima- und tierfreundlichen Produktion**

Die Förderung einer umwelt- und tierfreundlichen Produktion ist eine der vier Stossrichtungen der künftigen Agrarpolitik. Bereits heute gelten für Strukturverbesserungen natur- und umweltrechtliche Anforderungen. Gerade bauliche Massnahmen sowie umwelt- und ressourcenschonende Maschinen und Verfahren können aber in allen Produktionszonen einen substanziellen, volkswirtschaftlich effizienten Beitrag zur Reduktion von Stickstoffüberschüssen, zur Senkung der Risiken von Pflanzenschutzmitteln und zur Steigerung des Tierwohls (z.B. via Stallbauten und -einrichtungen) leisten. Die Stärkung der Biodiversität, des ökologischen Ausgleichs, der Vernetzung der Lebensräume und der Landschaftsqualität kann zwar zu höheren Anforderungen an Projekte des landwirtschaftlichen Hoch- und Tiefbaus (z.B. ökologische Ausgleichsmassnahmen, landschaftliche Einpassung von Gebäuden) führen, trägt aber zum langfristigen Erhalt der Produktionsgrundlagen bei.

### **3.2.6 Politikkohärenz und Vollzug**

Die Anforderungen an den Vollzug der Massnahmen für Strukturverbesserungen als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen sowie an die landwirtschaftlichen Bauherrschaften werden weiter steigen. Mit der angestrebten Transformation des Ernährungssystems und den damit verbundenen Herausforderungen in den Bereichen Klima und Energie sowie den sektorspezifischen Zielen, insbesondere der Biodiversitäts- und Landschaftspolitik, erhöhen sich die Anforderungen an die Politikkohärenz des Vollzugs. Zudem stellt der Fokus auf die bisher summarisch oder massnahmenspezifisch vorgenommene Wirkungsmessung des Einsatzes der öffentlichen Mittel für Strukturverbesserungsmassnahmen eine weitere Herausforderung dar.

## **4 Vision, Zielbild und Strategie Strukturverbesserungen 2030+**

### **4.1 Vision Strukturverbesserungen 2030+**

Strukturverbesserungsmassnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der langfristigen agrarpolitischen Ziele, namentlich bei der Sicherstellung einer resilienten Lebensmittelversorgung, der Förderung einer klima-, umwelt-, und tierfreundlichen Lebensmittelproduktion und der Stärkung einer nachhaltigen Wertschöpfung in der Landwirtschaft. Mit der Projektförderung bei den Strukturverbesserungsmassnahmen leistet die Agrarpolitik einen kohärenten und administrativ einfachen Beitrag zur Erreichung weiterer sektoralpolitischer Ziele, für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere der ländlichen Räume und der Berggebiete.

### **4.2 Zielbild Strukturverbesserungen 2030+**

Die Strukturverbesserungsmassnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik gemäss dem Zukunftsbild des Berichts des Bundesrates zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Sie unterstützen ...

- ... die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der gesamten Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft mit gezielten Finanzhilfen in landwirtschaftliche (Hoch)bauten und Anlagen und einer administrativ einfachen Förderung von Kleinprojekten mit Zukunftstechnologien, insbesondere in den Bereichen Pflanzenbau, Direktvermarktung, der Produktion erneuerbarer Energien und der Diversifizierung;
- ... den Schutz und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität der Ökosystemleistungen, von denen die Produktionskapazität abhängt, wie z.B. der Biodiversität, des Bodens oder der Reduktion von Treibhausgas-Emissionen in die Luft. Erreicht wird dies mit gezielten Finanzhilfen für planerische und bauliche Bodenverbesserungsmassnahmen (Landumlegungen, Meliorationen). Diese sind auf eine langfristig standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung ausgerichtet, auf raumplanerische und ökologische Zielsetzungen abgestimmt und antizipieren die Auswirkungen des Klimawandels. Finanzhilfen für Massnahmen zur Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts sichern eine ressourceneffiziente und räumlich mit weiteren Ansprüchen koordinierte Wassernutzung für die Lebensmittelproduktion;

... die Förderung einer umwelt-, klima- und tierfreundlichen Produktion mit gezielten Finanzhilfen für landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten. Sie generieren einerseits messbare Mehrwerte für Biodiversität und Landschaftsqualität sowie für Bauten und Anlagen, und für umwelt- und ressourcenschonende Maschinen und Verfahren. Andererseits leisten sie einen volkswirtschaftlich effizienten Beitrag zur Reduktion von Stickstoffüberschüssen und -verlusten, zur Senkung der Risiken von Pflanzenschutzmitteln, zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen und zur Steigerung des Tierwohls (z.B. Stallbauten und -einrichtungen). Damit tragen die Massnahmen für Strukturverbesserungen zur Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern bei und stärken eine klimafreundliche Produktion von Lebensmitteln.

Mit den Strukturverbesserungen fördern Bund und Kantone auch weiterhin ...

- ... eine Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere der Berggebiete mit gezielten Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit vor- und nachgelagerten Stufen und die Stärkung der Agrarwertschöpfungsketten in möglichst geschlossenen regionalen Kreisläufen;
- ... den Erhalt und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben mit gezielten Finanzhilfen für den Werterhalt von bedarfsgerechten Transportinfrastrukturen (Wegnetz) sowie für den Erhalt und die zeitgemässe Erneuerung von Basisinfrastrukturen (Wasser, Elektrizität) und dem Ausbau des digitalen Zugangs (Internet), insbesondere in den Berggebieten.

Der Vollzug sowie die Finanzierung der Strukturverbesserungen erfolgt durch Bund und Kantone im Verbund mit klarer Kompetenzverteilung und stellt die Kohärenz zu sektoralpolitischen Zielen mittels transparenter und administrativ, insbesondere für die Bauherrschaften, möglichst einfacher Prozesse



sicher. Er zeichnet sich aus durch eine vorausschauende und bedarfsgerechte Planung des Einsatzes öffentlicher Mittel und einer effizienten Überprüfung der Wirkung der gewährten Finanzhilfen auf die Bereitstellung öffentlicher Leistungen.

### **4.3 Strategische Leitsätze zur Umsetzung des Zielbilds 2030+**

Das Zielbild beschreibt die langfristigen Ziele der Strukturverbesserungen. Es zeigt auch, welche spezifischen Strukturverbesserungsmassnahmen zur Erreichung dieser langfristigen Ziele eingesetzt werden sollen. Dieses Zielbild wird anhand der vier untenstehenden strategischen Leitsätze zusammenfassend konkretisiert.

#### **Strategischer Leitsatz 1: Die nachhaltige Wertschöpfung ins Zentrum stellen und Mehrwerte für Betriebe, Gesellschaft und ländliche Räume schaffen**

Finanzhilfen für Strukturverbesserungen sind auf die Schaffung und den Erhalt nachhaltiger Wertschöpfung in der Land- und Ernährungswirtschaft auszurichten. Die Finanzhilfen unterstützen die Landwirtschaft, die Chancen für innovative Produkte und Dienstleistungen zu nutzen, die sich aus der Transformation des Ernährungssystems ergeben. Ein Fokus liegt dabei insbesondere in der pflanzlichen Produktion, der Diversifizierung, der Produktion erneuerbarer Energien und der Digitalisierung. Die Finanzhilfen schaffen Mehrwerte für Betriebe und die Gesellschaft, indem sie bauliche Massnahmen und Verfahren unterstützen, die zur Realisierung klima- und umweltpolitischer Ziele beitragen. Die Strukturverbesserungen leisten einen Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe, und zugleich zur positiven Entwicklung der Ernährungssicherheit, des Tierwohls, der Biodiversität, der Landschaft und der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume insgesamt.

#### **Strategischer Leitsatz 2: Die Resilienz des Ernährungssystems stärken und es fit machen für den Klimawandel**

Finanzhilfen für Strukturverbesserungen sind auf die Stärkung der langfristigen Resilienz des Ernährungssystems auszurichten. Die Finanzhilfen unterstützen die Landwirtschaft bei der Planung und Realisierung von konkreten Infrastrukturprojekten, welche eine nachhaltige Produktion von Lebensmitteln unter sich ändernden klimatischen Bedingungen ermöglichen. Ein Fokus dabei liegt insbesondere auf dem Werterhalt und der Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Einsatz ressourceneffizienter und digitaler Technologien. Indem sie eine standortangepasste Nutzung der Produktionsgrundlagen sicherstellen, leisten solche Infrastrukturprojekte einen substantiellen Beitrag für die Erhaltung einer langfristigen Ernährungssicherheit.

#### **Strategischer Leitsatz 3: Die Zusammenarbeit pflegen und Win-Win-Lösungen anstreben**

Im Vollzug der Finanzhilfen für Strukturverbesserungen ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Projektträgerschaften, Gemeinden, Kantonen, Bund und der Zivilgesellschaft zu pflegen. Die Zusammenarbeit ist den zukünftigen Anforderungen anzupassen. Eine zeitgemässe, einfache Zusammenarbeit schafft günstige Voraussetzungen für einen effizienten Vollzug und die Umsetzung der Projekte von der Planung bis zum Projektabschluss. Hierfür können moderne Ansätze wie, z.B., der Entwicklungsprozess Ländlicher Raum (ELR) genutzt werden. Wo immer möglich sind bei Zielkonflikten projektspezifisch Win-Win-Lösungen anzustreben. Dies stärkt eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume und der Berggebiete.

#### **Strategischer Leitsatz 4: Die Potenziale der Strukturverbesserungen nutzen für die Ausrichtung der Landwirtschaft auf künftige Herausforderungen**

Die Finanzhilfen für Strukturverbesserungen haben ein Potenzial, die Land- und Ernährungswirtschaft und ihre Produktionsgrundlagen zielgenau und rasch auf künftige Herausforderungen auszurichten. Die Strukturverbesserungen erfolgen als einmalige Gewährung einer Finanzhilfe für landwirtschaftliche Betriebe und Projektträgerschaften, die bereit sind, das entsprechende unternehmerische Risiko einzugehen. Damit kann unter Umständen auch eine Vereinfachung der Agrarpolitik einhergehen. Ein Fokus liegt dabei auf den Massnahmen im Bereich der umwelt-, klima- und tierfreundlichen Produktion,

z.B. für Pflanzungen robuster Sorten bei Spezial- und Dauerkulturen, Massnahmen im Bereich Agroforst, tierfreundliche Stallbauten oder den Einsatz ressourcenschonender und umweltfreundlicher Technologien, Maschinen und Verfahren. Die Potenziale müssen im Einzelnen geprüft und allenfalls Grundlagen auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Solche Grundlagen liegen derzeit nur für die Pflanzung robuster Sorten vor und sollen für umweltfreundliche Technologien, Maschinen und Verfahren im Rahmen der AP22+ geschaffen werden.

## **5 Zu stärkende Massnahmen und Abschätzung des künftigen Mittelbedarfs**

### **5.1 Herleitung**

Die zu fördernden Massnahmen sowie der mögliche zusätzliche Mittelbedarf für die Strukturverbesserungen werden pro Massnahmenbündel hergeleitet. Ausschlaggebend dafür, ob ein Massnahmenbündel zu stärken ist, sind das Zielbild SV2030+ (vgl. 4.2) und die Übereinstimmung mit den strategischen Leitsätzen (vgl. 4.3). Die Schätzung der notwendigen Mittel erfolgt in drei Schritten:

- In *Schritt 1* werden zwei Szenarien zur Schätzung des Mittelbedarfs pro Massnahmenbündel entwickelt. Grundlagen dazu sind vorhandene Literatur, der Mittelbedarf aus der Vergangenheit und – wo nicht anders möglich – Schätzungen der Fachpersonen im Vollzug beim Bund und den Kantonen (→ vgl. Kapitel 5.2):
  - Szenario «TREND»: Der Mittelbedarf für die nicht zu stärkenden Massnahmenbündel (vgl. Tabelle 1) wird vom Trend des bisherigen Mittelbedarfs (2014-2021, vgl. Abbildung3) abgeleitet.
  - Szenario «STRATEGISCH»: Der Mittelbedarf für die zu stärkenden Massnahmenbündel (vgl. Tabelle 3) wird anhand weiterer denkbarer Förderanstrengungen (z.B. Beiträge statt Investitionskredite, gezielte Kommunikationskampagne, befristet höhere Förderansätze) geschätzt.
- In *Schritt 2* wird der in den Massnahmenbündeln geschätzte Bedarf nach einer strategischen Stärkung zusammengefasst. Im Zielbild ist beschrieben, mit welchen Massnahmenbündeln welche Ziele im Zeithorizont ab 2030 erreicht werden sollen. Die Zuordnung der Ziele und Massnahmenbündel wird transparent dargestellt. Um das Zielbild zu erreichen, sind einzelne Massnahmenbündel im Vergleich zu heute strategisch zu stärken. Bei anderen Massnahmenbündeln ist die heutige Förderpraxis und die mit AP22+ vorgesehenen Anpassungen ausreichend. Eine strategische Stärkung ist dort nicht notwendig.(→ Kapitel 5.3, Tabelle 3).
- In *Schritt 3* wird der in den Massnahmenbündeln geschätzte finanzielle Mittelbedarf (Szenario «TREND» für den Strukturverbesserungskredit (Beiträge) und den Fonds-de-Roulement (IK) zusammengezählt und als Übersichtstabellen dargestellt (→ Kapitel 5.4).

Die Überlegungen zur Notwendigkeit der strategischen Stärkung einzelner Massnahmenbündel geben eine nationale Optik wieder. Die Kantone werden im Vollzug der Strukturverbesserungen als Verbundaufgabe des neuen Finanz- und Lastenausgleichs weiterhin eigene, auf regionale Besonderheiten ausgerichtete Prioritäten festlegen können.

## 5.2 Künftiger Stärkungsbedarf und finanzieller Mittelbedarf nach Massnahmenbündel

### 5.2.1 Mittelbedarf Hochbau

#### 5.2.1.1 Lagerung, Vertrieb und Vermarktung

Enthaltene Massnahmen	Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinschaftliche Bauten und Anlagen von Produzenten oder Produzentinnen.</li> <li>• Bauten und Anlagen gewerblicher Kleinbetriebe, mit mindestens der ersten Verarbeitungsstufe.</li> <li>• einzelbetriebliche Bauten und Anlagen.</li> </ul>	<p>Diese Massnahmen fördern Bauten und Anlagen zu Lagerung, Vertrieb und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, einzelbetrieblich oder gemeinschaftlich. Ebenfalls werden solche Anlagen bei gewerblichen Kleinbetrieben (z.B. Käsereien) gefördert.</p> <p>Derzeit wird die Massnahme nur im Berggebiet mit Beiträgen gefördert, während im Talgebiet nur Investitionskredite gewährt werden. Auf den 01.01.2023 wurden die Ansätze erhöht, mit der AP22+ ist eine Harmonisierung mit der Förderpraxis für Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE, vgl. Kapitel 5.3.3) vorgesehen. Damit wird auch eine Förderung mit Beiträgen im Talgebiet möglich sein.</p> <p>Dieses Massnahmenbündel muss mit Blick auf das Zielbild SV2030+ <b>nicht strategisch gestärkt</b> werden. Die vom Parlament mit AP22+ vorgesehene Anpassung der Förderpraxis ist zur Zielerreichung ausreichend. Der finanzielle Mehrbedarf ergibt sich aus den mit AP22+ vorgesehenen Anpassungen des Fördergegenstands (Beiträge statt IK im Tal- und Hügelgebiet).</p> <p>Eine Reduktion der finanziellen Mittel dieses Massnahmenbündels würde hingegen die Entwicklung nachhaltiger Strukturen der Nahrungsmittelproduktion- und Versorgung einschränken. Der Aufbau neuer, auf ein nachhaltiges Ernährungssystem ausgerichteter Wertschöpfungsketten (z.B. für pflanzliche Proteine) würde erschwert.</p>	
Bedarf IST / ø 2014-2021	Mittelbedarf 2030 «Trend»	Mittelbedarf 2030 «Strategisch»
Bundesbeiträge: 2.51 Mio. CHF Investitionskredite: 18.53 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 7 Mio. CHF Investitionskredite: 19 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 7 Mio. CHF Investitionskredite: 19 Mio. CHF
	Mittelbedarf 2040 «Trend»	Mittelbedarf 2040 «Strategisch»
	Bundesbeiträge: 7 Mio. CHF Investitionskredite: 19 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 7 Mio. CHF Investitionskredite: 19 Mio. CHF
Annahmen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Szenario «Trend»</u>: Der Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp aus:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einer Erhöhung der Ansätze zur Harmonisierung mit der Förderpraxis für PRE im Berggebiet ab 01.01.2023. Es wird dabei von einer konstanten Anzahl Projekte ausgegangen. Resultierender Mehrbedarf: +1.1 Mio. CHF pro Jahr.</li> <li>b) Zusätzlichen Projekten (Annahme: 5 pro Jahr (entspricht der Anzahl im Berggebiet)) ab Inkrafttreten der AP22+ ab 2025 (neue Beiträge im Talgebiet, mit angenommenem Förderansatz von 27%). Resultierender Mehrbedarf: + 3.0 Mio. CHF pro Jahr.</li> </ol> </li> <li>• <u>Szenario «Strategisch»</u>: Analog «Trend». Es ist keine strategische Stärkung des Massnahmenbündels nötig.</li> <li>• <u>Angenommene Entwicklung 2030-2040</u>: Die Anzahl der Subventionsfälle bleibt wie in den vergangenen Jahren stabil. Die Investitionen sind primär vom Lebenszyklus der Gebäude abhängig.</li> </ul>		

### 5.2.1.2 Diversifizierung in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Enthaltene Massnahmen	Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelbetriebliche Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung der landwirtschaftsnahe Tätigkeit (nur IK).</li> <li>• gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen, um Energie aus Biomasse zu gewinnen (nur IK).</li> </ul>	<p>Mit den Massnahmen dieses Bündels können Bauten und Anlagen für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gefördert werden. Dazu gehören Anlagen für Tätigkeiten wie Agrotourismus, die Produktion für alternative Proteine auf Basis von Algen, Pilzen, von Fischen oder Insekten oder die Erzeugung von nachhaltiger Energie aus Biomasse (Biogasanlagen). Die Förderung von Biogasanlagen kann ab 01.01.2023 mit einer Einmalvergütung à fonds perdu durch das Bundesamt für Energie (BFE) kombiniert werden. Derzeit werden für diese Massnahmen nur Investitionskredite gewährt. In der AP22+ ist es vorgesehen, die Massnahmen zur Diversifizierung in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten mit Beiträgen zu unterstützen.</p> <p>Das Massnahmenbündel soll mit Blick auf das Zielbild SV2030+ <b>strategisch gestärkt</b> werden. Diversifizierungsmassnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der nachhaltigen Wertschöpfung auf der Produktionsstufe (Leitsatz 1). Sie unterstützen eine klima- und landwirtschaftsfreundliche Produktion, indem sie nachhaltige Energieproduktion in der Landwirtschaft gezielt und komplementär zur Energiepolitik fördern. Für eine strategische Stärkung sind mehr finanzielle Mittel nötig. Eine Reduktion der finanziellen Mittel in diesem Massnahmenbündel würde die Investitionskapazitäten der Landwirtschaft für die Produktion erneuerbarer Energien und für den Aufbau nachhaltiger und kurzer Versorgungs- und Wertschöpfungsketten (z.B. aus dem Agrotourismus im Berggebiet) stark reduzieren.</p>	
<b>Bedarf heute IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Bundesbeiträge: 0 CHF Investitionskredite: 7.67 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 4 Mio. CHF Investitionskredite: 15 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 6 Mio. CHF Investitionskredite: 15 Mio. CHF
	<b>Mittelbedarf 2040 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2040 «Strategisch»</b>
	Bundesbeiträge: 4 Mio. CHF Investitionskredite: 15 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 6 Mio. CHF Investitionskredite: 15 Mio. CHF
<b>Annahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Szenario «Trend»</u>: Der Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp und IK aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei den Beiträgen afp mit der Umsetzung der AP22+ voraussichtlich ab 01.01.2025.. Ab dann können Massnahmen nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) mit einem Beitragssatz von 20% in der Talzone, von 23% in der Hügelzone und in der Bergzone I sowie von 26% in den Bergzonen II–IV unterstützt werden. Eine Ausnahme bildet die Erzeugung von nachhaltiger Energie aus Biomasse, wo die Förderung durch das Bundesamt für Energie BFE erfolgt. Es werden 40 Fälle pro Jahr, mittlerer Fördersatz 23%, mittlere anrechenbaren Kosten 425'000 CHF angenommen. Resultierender Mehrbedarf für Beiträge: 4 Mio. CHF.</li> <li>b) Bei den Investitionskrediten ab 01.01.2023 mit der Abschaffung der Obergrenze von 200'000 CHF pro Betrieb (+ 1.7 Mio. CHF) und der Erhöhung der BFE-Einmalvergütung. Dies führt zu einer Verdoppelung der Gesuche für Biogasanlagen (+6.0 Mio. CHF IK).</li> </ul> </li> <li>• <u>Szenario «Strategisch»</u>: Zusätzlich zu den Annahmen im Szenario «Trend» soll im Rahmen der AP30+ geprüft werden, ob mehr Spielraum (Anbaugrösse, neue Gebäude, ...) bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten geschaffen werden kann. Falls dieser zusätzliche Spielraum gewährt werden sollte, steigen Anzahl Fälle sowie mittlere anrechenbaren Kosten (Annahme: um 20%). Resultierender Mehrbedarf für Beiträge: 6 Mio. CHF.</li> <li>• <u>Angenommene Entwicklung 2030-2040</u>: Die Anzahl der Subventionsfälle bleibt trotz Strukturwandel in diesem Zeitraum stabil. Finanzhilfen für Diversifizierung können nur für Betriebe gewährt werden, welche eine erforderliche Mindestgrösse erreichen. Vom Strukturwandel betroffen sind meist Betriebe unterhalb dieser Mindestgrösse.</li> </ul>		

### 5.2.1.3 Ökonomie-, Wohn-, und Alpgebäude

Enthaltene Massnahmen	Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ökonomiegebäude mit darin installierten Anlagen.</li> <li>Alpgebäude mit darin installierten Anlagen.</li> <li>Wohnungen für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter (nur IK).</li> <li>Anlagen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen sowie die Erneuerung von Dauerkulturen (nur IK).</li> </ul>	<p>Mit den Massnahmen dieses Bündels können Ökonomie- und Alpgebäude (z.B. Kuhställe) mit Beiträgen und Wohngebäude für Betriebsleitende sowie Anlagen für Spezialkulturen (z.B. Obstbau, Rebbau) mit Investitionskrediten gefördert werden.</p> <p>Das Massnahmenbündel muss mit Blick auf das Zielbild SV2030+ <b>nicht strategisch gestärkt</b> werden. Die derzeitige Förderpraxis ist zur Zielerreichung ausreichend. Der finanzielle Mehrbedarf ergibt sich aus der Berücksichtigung der Bauteuerung bei der Berechnung der Pauschalen (letztmalige Anpassung: 2008).</p> <p>Eine Reduktion der finanziellen Mittel für dieses Massnahmenbündels würde insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet zu höheren Investitionskosten für die Landwirtinnen und Landwirte führen. Damit würden neben der Nahrungsmittelproduktion insbesondere die Erbringung gemeinschaftlicher Leistungen wie die Offenhaltung der Landschaft, die Pflege der Kulturlandschaft und der Biodiversität in alpinen Ökosystemen in Frage gestellt.</p>	
<b>Bedarf IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Bundesbeiträge: 22.23 Mio. CHF Investitionskredite: 160.71 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 26 Mio. CHF Investitionskredite: 197 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 26 Mio. CHF Investitionskredite: 197 Mio. CHF
	<b>Mittelbedarf 2040 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2040 «Strategisch»</b>
	Bundesbeiträge: 26 Mio. CHF Investitionskredite: 197 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 26 Mio. CHF Investitionskredite: 197 Mio. CHF
<b>Annahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li><u>Szenario «Trend»</u>: Der Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp und IK aus:             <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei den Beiträgen wird ab 1.1.2025 die Bauteuerung bei der Anpassung der Pauschalbeiträge angenommen. Die letztmalige Anpassung der Pauschalen an die Bauteuerung erfolgte per 01.01.2008. Resultierender Mehrbedarf für Beiträge: 3.8 Mio. CHF.</li> <li>Bei den IK aufgrund einer Erhöhung der IK-Pauschalen ab Hügelizeone für Ökonomiegebäude ab 2021. Berücksichtigung einer Bauteuerung ab dem 01.01.2025 von jährlich 0.3% (+ 38 Mio. CHF IK) bei gleicher Anzahl Gesuche.</li> </ol> </li> <li><u>Szenario «Strategisch»</u>: Analog «Trend». Keine strategische Stärkung des Massnahmenbündels ist nötig.</li> <li><u>Angenommene Entwicklung 2030-2040</u>: Die Anzahl der Subventionsfälle bleibt wie in den vergangenen Jahren stabil. Die Investitionen sind primär vom Lebenszyklus der Gebäude abhängig.</li> </ul>		

### 5.2.1.4 Tier-, landschafts-, klima- und umweltfreundliche Produktion

Enthaltene Massnahmen	Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauten, Einrichtungen, Fahrzeuge und Maschinen sowie technische Anwendungen im Bereich Digitalisierung und Automatisierung, die sich positiv auf Umwelt, Tiergesundheit und Tierwohl auswirken.</li> <li>Massnahmen zur Förderung der Baukultur und Landschaftsqualität</li> <li>Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (IK)</li> </ul>	<p>Mit diesen Massnahmen können einerseits bauliche Massnahmen zur Reduktion von negativen Umweltwirkungen (z.B. Ammoniakwascher, Harnrinnen in Ställen) sowie die Pflanzung von Obstbäumen mit robusten Sorten gefördert werden. Andererseits sollen mit der AP22+ auch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um Maschinen und mobile technische Anwendungen mit positiven Umweltwirkungen im Bereich precision- und smart farming zu fördern. Weiter umfasst das Bündel Massnahmen, die die Anpassung von Gebäuden in die Landschaft und eine hohe Bauqualität sowie Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (nur mit IK) fördern.</p> <p>Das Massnahmenbündel soll mit Blick auf das Zielbild SV2030+ <b>strategisch gestärkt</b> werden. Umweltfreundliche Einrichtungen, Maschinen und Verfahren unterstützen eine klima- und landschaftsfreundliche Produktion, Sie unterstützen die Transformation des Ernährungssystems und stärken massgeblich die Schaffung nachhaltiger Wertschöpfung (Leitsatz 1). Mit Investitionskrediten kann die nachhaltige Energieproduktion in der Landwirtschaft gezielt und komplementär zur Energiepolitik unterstützt werden. Für eine strategische Stärkung sind mehr finanzielle Mittel nötig.</p>

	Eine Mittelreduktion in diesem Massnahmenbündel würde zu höheren Investitionskosten der Betriebe für umwelt-, tier- und klimaschonende Infrastrukturen, Maschinen und Verfahren führen. Die mit der künftigen Agrarpolitik angestrebten technischen Massnahmen zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen und Treibhausgasemissionen würden damit in Frage gestellt.	
<b>Bedarf IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Bundesbeiträge: 0.19 Mio. CHF Investitionskredite: 0.18 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 10 Mio. CHF Investitionskredite: 47 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 10 Mio. CHF Investitionskredite: 47 Mio. CHF
	<b>Mittelbedarf 2040 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2040 «Strategisch»</b>
	Bundesbeiträge: 22 Mio. CHF Investitionskredite: 72 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 22 Mio. CHF Investitionskredite: 72 Mio. CHF

#### Annahmen

- Szenario «Trend»:** Der Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp und IK aus:

  - bei den Beiträgen afp ab 01.01.2023: mit Umsetzung des Verordnungspakets 22 für die Pflanzung von robusten Obst- und Rebsorten sowie die Sanierung von polychlorierten Biphenylen (PCB) belasteten Ökonomiegebäuden (+ 2.56 Mio. CHF).
  - Bei den Beiträgen und IK mit Einführung der AP22+ voraussichtlich ab 01.01.2025: mit der Förderung von klima- und umweltschonenden Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Verfahren. Mit einer Grenze von maximal 100'000 CHF Beiträgen pro Betrieb und einem Beitragssatz von 15% dürften 2030 ca. 9.6 Mio. CHF Bundesbeiträge für diese Massnahmen fliessen. Für 2040 wird eine Verdopplung der Subventionsfälle gerechnet. Für IK erfolgt die Schätzung via landwirtschaftliche Gesamtrechnung: 5% der Bruttoanlageinvestitionen (BAI) in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (1 Mia. CHF) mit 50% IK-Satz (25 Mio. CHF für das Jahr 2040).
  - Nur bei den IK mit Umsetzung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets ab 01.01.2023: für Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie. Es werden weiterhin keine Beiträge gewährt. Beiträge gewährt das Bundesamt für Energie (BFE) in Form einer Einmalvergütung. Die Förderung des BFE deckt maximal 60% der Investitionskosten. Mit den ergänzenden IK können insgesamt maximal 10% des landwirtschaftlichen Gebäudeareals mit Photovoltaikanlagen (PV-A) ausgestattet werden. Damit werden Anreize für die Realisierung von PV-A auf Gebäuden statt der freien Fläche geschaffen. Für die Schätzung des Mittelbedarfs wird davon ausgegangen, dass jährlich 5% der maximalen Fläche mit PV-A ausgestattet werden. Als Annahme werden durchschnittliche Erstellungskosten von 400.00 CHF/m<sup>2</sup> angenommen. Weil keine IK unter 20'000 CHF gewährt werden können, wird die Schätzung um etwa die Hälfte reduziert. Es dürften jährlich etwa 22 Mio. CHF IK bewilligt werden:  $[22'000\text{ha (Gebäudeanzahl)} * 10'000\text{m}^2 \text{ (PV-A-Fläche)} * 10\% * 400.-/\text{m}^2 * 5\% * 40\% \text{ (Abzug Beitrag BFE)} * 50\% \text{ (Investitionsberechtigte Kosten)} * 50\% \text{ (IK-Satz)} * 50\% \text{ (IK-Untergrenze)}]$ .
- Szenario «Strategisch»:** Analog «Trend». Das Massnahmenbündel soll mit AP22+ strategisch ausgebaut werden.

**Angenommene Entwicklung 2030-2040:** Für die Jahre 2030-2040 wird von einer Verdopplung der Subventionsfälle für umweltschonenden Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Verfahren ausgegangen. Die Massnahmen werden voraussichtlich mit der AP22+ (01.01.2025) eingeführt. Es wird eine linear ansteigende Beteiligung der Betriebe angenommen, weil nicht nur die betriebliche Investitionsfähigkeit, sondern auch die Verfügbarkeit entsprechender technologischer Lösungen gegeben sein muss. Beides wird nicht bis 2030 vollständig vorhanden sein. Bei den übrigen Massnahmen wird eine konstante Anzahl Gesuche erwartet.

## 5.2.2 Künftiger Mittelbedarf Tiefbau

### 5.2.2.1 Meliorationen

Enthaltene Massnahmen	Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfache Landumlegungen</li> <li>Gesamtmeliorationen (inkl. Massnahmen Ökologie und Pachtlandarrondierungen)</li> </ul>	<p>Mit den Massnahmen dieses Bündels werden Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und Gesamtmeliorationen unterstützt. Im Rahmen von Gesamtmeliorationen werden auch ökologische Massnahmen wie z.B. die Vernetzung von Lebensräumen gefördert.</p> <p>Das Massnahmenbündel soll mit Blick auf das Zielbild SV2030+ <b>strategisch gestärkt</b> werden. Meliorationen sind ein Schlüsselement zur Stärkung der Resilienz des Ernährungssystems (Leitsatz 2), indem sie in konkreten Projekten Win-Win-Lösungen für eine nachhaltige und gleichzeitig landschafts- und biodiversitätsverträgliche Lebensmittelproduktion ermöglichen (Leitsatz 3). Für eine strategische Stärkung sind mehr finanzielle Mittel nötig.</p> <p>Mit einer Reduktion der finanziellen Mittel in diesem Massnahmenbündel würden weniger Finanzhilfen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse und damit zur Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Darüber hinaus würden Mittel zur Realisierung von konkreten planerischen und baulichen Massnahmen «aus einer Hand» mit Mehrwert für die Produktion und ökologische Anliegen wie der Förderung von Biodiversität oder der Landschaftsqualität fehlen.</p>	
<b>Bedarf IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Beiträge CHF 18.76 Mio. CHF IK: CHF 4.80 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 20 Mio. CHF Investitionskredite: CHF 5 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 20 Mio. CHF Investitionskredite: 5 Mio. CHF
	<b>Mittelbedarf 2040 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2040 «Strategisch»</b>
	Bundesbeiträge: 20 Mio. CHF Investitionskredite: CHF 5 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 26 Mio. CHF Investitionskredite: 6 Mio. CHF
<b>Annahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li><u>Szenario «Trend»</u>: Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp und IK. In den vergangenen Jahren wurden weniger Meliorationen umgesetzt, weil z.T. die Liquidität der Trägerschaften eingeschränkt war. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Umkehr des rückläufigen Trends resp. Stabilisierung der Ausgaben. Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Umsetzung der laufenden sowie der rund 25 Gesamtmeliorationen, die schweizweit in der Planungsphase sind. Pro Gesamtmelioration werden im Betrachtungszeitraum 2022-2040 je 1 Mio. CHF Kosten pro Jahr und ein Beitragssatz Bund von 40% angenommen. Für die Schätzung der IK (Baukredite und Restfinanzierungen): werden 25% des Volumens der Beiträge angenommen. Insgesamt ist die Schätzung aufgrund der langen Projektdauer von Gesamtmeliorationen (bis zu 30 Jahren) jedoch schwierig.</li> <li><u>Szenario «Strategisch»</u>: eine gezielte Kommunikationskampagne führt ab 2030 bis 2040 zur Steigerung des Projektumsatzes von 1-2 Gesamtmeliorationen pro Jahr.</li> <li><u>Angenommene Entwicklung 2030-2040</u>: Wegen der langwierigen Planungs-, Finanzierungs- und Genehmigungsprozesse unterscheiden sich die beiden Szenarien «Trend» und «Strategisch» erst nach 2030.</li> </ul>		

### 5.2.2.2 Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen

Enthaltene Massnahmen	Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wegebauten, z.B. Hofzufahrten, Bewirtschaftungswege</li> <li>Transportanlagen, z.B. Seilbahnen</li> </ul>	<p>Mit diesen Massnahmen werden neben Transportanlagen, Neubauten, die Erneuerung, der Erhalt und die Sanierungen von Wegbauten nach dem Ende der Lebensdauer gefördert. Die Mehrheit der Mittel wird in die Sanierung von Wegbauten (94 %), insbesondere im Berggebiet (60 %) investiert, wobei bisher der Sanierungsbedarf die verfügbaren finanziellen Mittel jeweils überstieg.</p> <p>Das Massnahmenbündel soll mit Blick auf das Zielbild SV2030+ <b>strategisch gestärkt</b> werden. Moderne Transportinfrastrukturen bilden das Rückgrat einer resilienten Lebensmittelproduktion (Leitsatz 2). Aufgrund knapper Mittel und wurden in den vergangenen Jahren notwendige Sanierungen aufgeschoben. Für eine strategische Stärkung sind daher mehr finanzielle Mittel nötig.</p>

	Eine Reduktion der finanziellen Mittel in diesem Massnahmenbündel würde mittelfristig zu einer Vernachlässigung des Unterhalts der Transportinfrastruktur und damit zur Schwächung einer rationellen Nahrungsmittelproduktion und der Erschliessung der Produktionsgrundlagen führen. Ausserdem führt die Vernachlässigung des Werterhalts zu massiv höheren Kosten in der Zukunft.	
<b>Bedarf IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Bundesbeiträge 24.82 Mio. CHF IK: 11.80 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 30 Mio. CHF Investitionskredite: 14 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 36 Mio. CHF Investitionskredite: 16 Mio. CHF
	<b>Mittelbedarf 2040 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2040 «Strategisch»</b>
	Bundesbeiträge: 30 Mio. CHF Investitionskredite: 14 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 50 Mio. CHF Investitionskredite: 23 Mio. CHF
<b>Annahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Szenario «Trend»</u>: Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp und IK. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Fortschreibung des Trends 2014-2021, wobei die Zunahme auf einen zunehmenden Sanierungsbedarf der Wegbauten (aus Mittelknappheit aufgeschobene Sanierungen) zurückzuführen ist. Schätzung IK (Baukredite und Restfinanzierungen): 45 % des Volumens der Beiträge.</li> <li>• <u>Szenario «Strategisch»</u>: Der Mehrbedarf ergibt sich aus den Sanierungskosten pro Laufmeter × Streckennetz × Lebensdauer × Bundesbeitragssatz → CHF 150.00/m × 44.5 Mio. m / 40 Jahre × 0.3 ≈ CHF 50 Mio./Jahr bis 2040. Dieser Zeithorizont wird gewählt, da eine längere Vorlaufzeit für die Realisierung dieser Projekte nötig ist.</li> <li>• <u>Angenommene Entwicklung 2030-2040</u>: es wird mit einer steigenden Zunahme des Mittelbedarfs gerechnet. Ab 2030 kommen zusätzliche Projekte nach der Planungs- in die Umsetzungsphase. Gerade bei Wegsanierungen erstreckt sich die Planungsphase in der Regel über mehrere Jahre.</li> </ul>		

### 5.2.2.3 Massnahmen und Anlagen zur Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts

<b>Enthaltene Massnahmen</b>	<b>Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewässerungsanlagen</li> <li>• Entwässerungsanlagen und Drainagen</li> <li>• Bodenverbesserungen (Sanierungen)</li> </ul>	<p>Mit diesen Massnahmen werden einerseits Bewässerungsanlagen, z.B. zur Gemüseproduktion, unterstützt. Andererseits wird die Sanierung von Entwässerungsanlagen (Drainagen) und die Sanierung degenerierter Böden unterstützt. Wegen des stark gestiegenen Bewässerungsbedarfs als Folge des Klimawandels sowie der steigenden Technologisierung ist insbesondere in diesem Bereich mit einem steigenden, aber schwer zu bezifferndem Bedarf zu rechnen.</p> <p>Das Massnahmenbündel soll mit Blick auf das Zukunftsbild SV2030+ <b>strategisch gestärkt</b> werden. Bewässerungs- und Entwässerungsinfrastrukturen sind für ein resilientes Ernährungssystem als Adaptionmassnahmen an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung (Leitsatz 2). Aufgrund knapper Mittel wurden in den vergangenen Jahren notwendige Sanierungen und Modernisierungen der Entwässerungsinfrastrukturen nicht vorgenommen. Die Sanierung dieser Infrastrukturen erfordert eine sorgfältige und standortspezifische Planung, um die langfristige Ernährungssicherheit sowie den Schutz und die Förderung der Biodiversität weiterhin zu gewährleisten (Leitsatz 3). Für eine strategische Stärkung sind daher mehr finanzielle Mittel nötig.</p> <p>Eine Reduktion der finanziellen Mittel würde der Landwirtschaft Finanzhilfen für die Antizipation der Folgen des Klimawandels (Bewässerung) entziehen. Ohne ausreichende Mittel dürften darüber hinaus Investitionen in die gezielte Aufwertung von Böden, z.B. mittels neuer Technologien («smarte Drainagen») und damit in den Erhalt der Produktionsgrundlagen ausbleiben.</p>	
<b>Bedarf IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Beiträge Bewässerungen: 1.74 Mio. CHF Beiträge Entwässerungen 1.07 Mio. CHF IK: -	Bundesbeiträge Bewässerung: 8 Mio. CHF Bundesbeiträge Entwässerung: 2 Mio. CHF IK: -	Bundesbeiträge Bewässerung: 9 Mio. CHF Bundesbeiträge Entwässerung: 8 Mio. CHF IK: -



	Mittelbedarf 2040 «Trend»	Mittelbedarf 2040 «Strategisch»
	Bundesbeiträge Bewässerung: 6 Mio. CHF Bundesbeiträge Entwässerung: 2 Mio. CHF IK: -	Bundesbeiträge Bewässerung: 6 Mio. CHF Bundesbeiträge Entwässerung: 16 Mio. CHF IK: -
<b>Annahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Szenario «Trend»:</b> Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp und IK. Der Mittelbedarf ergibt sich aus: Fortschreibung des Trends 2014-2021. Dieser Trend bildet den bereits spürbaren zusätzlichen Bedarf nach Bewässerung aufgrund der klimatischen Extreme der vergangenen Jahre ab.</li> <li>• <b>Szenario «Strategisch»:</b> Der Mittelbedarf ergibt sich aus: Umsetzung des Leitfadens und der Plattform Bewässerungen<sup>11</sup>. Für die Bedarfsschätzung wird von folgenden Zahlen ausgegangen: Geschätzte bewässerte Fläche × Kosten pro ha / Lebensdauer × Bundesbeitragssatz → 60 000 ha × CHF 18'000.00 bis 22 000.00/ha / 35 Jahre × 0.3 ≈ CHF 9 Mio./ Jahr. Für die Sanierung aller Drainagen wurde der Finanzbedarf von Béguin und Smola (2010) auf rd. 50 Mio. CHF geschätzt. Diese Schätzung enthält jedoch auch drainierte Flächen, bei denen Alternativen zu einer Sanierung geprüft werden müssen. Die vorliegende Schätzung geht daher von einem tieferen Finanzbedarf für bewilligungsfähige Sanierungs- und Bodenverbesserungsprojekte aus.</li> <li>• <b>Angenommene Entwicklung 2030-2040:</b> Der Peak an umsetzungswürdigen Bewässerungsprojekten wird bereits 2030 erreicht. Da die Problematik akut ist, wird davon ausgegangen, dass bereits in den nächsten Jahren grosse, kostenintensive Bewässerungsprojekte geplant und realisiert werden. Ab 2040 dürften es vermehrt wieder kleinere Projekte und der Unterhalt und die Modernisierung bestehender Anlagen sein.</li> </ul>		

#### 5.2.2.4 Basisinfrastrukturen in ländlichen Räumen

Enthaltene Massnahmen	Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserversorgungen</li> <li>• Elektrizitätsversorgungen</li> <li>• Digitaler Zugang (Anschluss ans Breitbandnetz)</li> </ul>	<p>Mit den Massnahmen dieses Bündels werden Basisinfrastrukturen zur Sicherstellung der Erschliessung landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen mit Wasser, Elektrizität und digitalem Zugang (Internet) gefördert. Wegen der zunehmend trockenen Sommer (Klimawandel) hat insbesondere der Bedarf nach Wasserversorgungen (z.B. Viehtränken, Reservoirs, Retentionsbecken etc.) stark zugenommen.</p> <p>Das Massnahmenbündel soll mit Blick auf das Zukunftsbild SV2030+ <b>strategisch gestärkt</b> werden. Moderne Basisinfrastrukturen bilden die Voraussetzung für die Schaffung nachhaltiger Wertschöpfung (Leitsatz 1). Gerade im Berg- und Sömmerungsgebiet sind sie zudem zentrale Adaptionsmassnahmen an die Auswirkungen des Klimawandels insbesondere im Umgang mit Naturgefahren und einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Wasser (Leitsatz 2). Für eine strategische Stärkung sind mehr finanzielle Mittel nötig.</p> <p>Eine Reduktion der finanziellen Mittel hätte insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet höhere Kosten für die Wasser-, Strom- und Datenversorgung zur Folge. Damit einher geht das Risiko der Bewirtschaftungsaufgabe in Grenzertragslagen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Offenhaltung der Landschaft, die Pflege der Kulturlandschaft und der Biodiversität in alpinen Ökosystemen wären damit in Frage gestellt.</p>	
<b>Bedarf IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Beiträge CHF 7.88 Mio. CHF IK: -	Bundesbeiträge: 13 Mio. CHF IK: -	Bundesbeiträge: 13 Mio. CHF IK: -

<sup>11</sup> Der Leitfaden Bewässerung soll als Planungs- und Entscheidungshilfe für grosse Bewässerungsprojekte dienen. Er wird aktuell durch das BLW und die Kantone erarbeitet und wird Ende 2023 vorliegen. Die Plattform Bewässerung soll den Austausch der Akteure zur strategischen Ausrichtung der Bewässerung in der Schweiz fördern. Die Gründung der Plattform für 2024 geplant. Beide Massnahmen sind Teil der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung (KLE) der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW), Umwelt (BAFU) sowie Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), welche ab 2023 umgesetzt werden soll. Wasserthemen nehmen in der KLE eine Schlüsselrolle ein.

	<b>Mittelbedarf 2040 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2040 «Strategisch»</b>
	Bundesbeiträge: 16 Mio. CHF IK: -	Bundesbeiträge: 17 Mio. CHF IK: -
<b>Annahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Szenario «Trend»</u>: Mehrbedarf ergibt sich ausschliesslich für Beiträge afp. Fortschreibung des Trends 2014-2021. Der steigende Trend ist auf den steigenden Bedarf nach Wasserversorgungsprojekten im Berg- und Sömmerungsgebiet zurückzuführen (spürbare Effekte des Klimawandels mit deutlich trockeneren Sommern). Im Sömmerungsgebiet dürfte auch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge einen Beitrag dazu leisten, dass vermehrt Investitionen in die Wasserversorgung getätigt werden können.</li> <li>• <u>Szenario «Strategisch»</u>: Aufgrund stark unterschiedlicher Projektkosten ist das Szenario «Strategisch» eine grobe Schätzung aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre.</li> <li>• <u>Angenommene Entwicklung 2030-2040</u>: Die angenommene Entwicklung ab 2030 entspricht der Trendfortsetzung.</li> </ul>		

### 5.2.3 Künftiger Mittelbedarf Projekte Regionale Entwicklung (PRE)

<b>Enthaltene Massnahmen</b>	<b>Beschreibung der Massnahmen und Stärkungsbedarf</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte Regionale Entwicklung (PRE)</li> </ul>	<p>Hier sind Massnahmen zusammengefasst, welche im Rahmen von gemeinschaftlichen Projekten gefördert werden können. PRE fördern die sektorübergreifende Zusammenarbeit (z.B. mit dem Tourismus) oder die Zusammenarbeit entlang von Wertschöpfungsketten (z.B. im Milchsektor).</p> <p>PRE haben einen ausgesprochenen Bottom-Up-Charakter, erstrecken sich über eine lange Realisierungszeit (mind. 6 Jahre) und unterscheiden sich massgeblich im Finanzvolumen. Eine Schätzung des Finanzbedarfs ist daher schwierig. In der Vergangenheit wurden 0.5 Mio. bis 7 Mio. CHF Beiträge pro PRE gesprochen, weshalb diese Projekte eine wesentliche Rolle in der Entwicklung der ländlichen Räume spielen. Seit der Einführung des Förderinstruments im 2007 wurden 20 PRE abgeschlossen. Per Ende 2022 befinden sich 25 PRE in der Umsetzung, 16 in der Grundlagene-tappe (Detailplanungsphase) und 20 in der Vorabklärungsphase.</p> <p>Das Massnahmenbündel soll mit Blick auf das Zielbild SV2030+ <b>strategisch gestärkt</b> werden. Dank partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung (Leitsatz 3) fördern Projekte zur Regionalen Entwicklung die Schaffung nachhaltiger Wertschöpfung entlang der ganzen Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft (Leitsatz 1). Sie begünstigen kurze Wege zwischen Produktion, Verarbeitung und Konsum von Lebensmitteln und stärken damit die Resilienz des gesamten Ernährungssystems (Leitsatz 2). Die PRE sind insbesondere in den Berggebieten ein wichtiges Instrument der Regionalentwicklung. Es stärkt die Land- und Ernährungswirtschaft in diesen Räumen gezielt und komplementär zu den Instrumenten der Standortförderung (Regional- und Tourismuspolitik). Für eine strategische Stärkung sind mehr finanzielle Mittel nötig.</p> <p>Eine Reduktion der Mittel würde Investitionskosten für den Aufbau regionaler und/oder sektorübergreifender Wertschöpfungsketten für Landwirtinnen und Landwirte stark erhöhen. Dies würde dem Ziel eines Ernährungssystems, das stärker auf kurze Versorgungswege ausgerichtet ist, zuwiderlaufen.</p>	
<b>Bedarf IST / ø 2014-2021</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2030 «Strategisch»</b>
Bundesbeiträge: 5.4 Mio. CHF IK: 1.6 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 5 Mio. CHF IK: 1 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 7 Mio. CHF IK: 2 Mio. CHF
	<b>Mittelbedarf 2040 «Trend»</b>	<b>Mittelbedarf 2040 «Strategisch»</b>
	Bundesbeiträge: 5 Mio. CHF IK: 1 Mio. CHF	Bundesbeiträge: 10 Mio. CHF IK: 3 Mio. CHF
<b>Annahmen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Szenario «Trend»</u>: Mehrbedarf ergibt sich für Beiträge afp und IK. Der Mehrbedarf ergibt sich aus der Schätzung des bisherigen Vollzugs: Wegen des stark schwankenden Mittelbedarfs in den vergangenen</li> </ul>		

Jahren und den in Vorabklärung befindlichen PRE wird ein Mittelwert (2014-2021) angenommen. In die Annahme fliessen bereits erfolgte Kommunikationsmassnahmen zur Förderung der PRE in den Jahren 2020-21 ein.

- **Szenario «Strategisch»:** Der Mehrbedarf ergibt sich neben des zunehmenden Bedarfs an sektor- und wertschöpfungskettenübergreifenden Projekten (hohe Wertschöpfungskomponente) aus weiteren Kommunikationsmassnahmen, einem gezielten Know-how-Aufbau in den kantonalen Verwaltungen, der weiteren Erhöhung der Flexibilisierung der Massnahme und der Etablierung der PRE als eigenständiges Förderinstrument mit eigenem Finanzrahmen innerhalb des Kredits für Strukturverbesserungen. Dies führt zu einer Zunahme des Projektvolumens bis 2030. Für beide Szenarien wird ein Bedarf an IK von rd. 25% der Beiträge angenommen.
- **Angenommene Entwicklung 2030-2040:** Die angenommene Entwicklung, welche zu den Szenarien «Trend» und «Strategisch» im 2030 führen, wurden linear bis 2040 weitergeführt.

### 5.3 Zu stärkende Massnahmenbündel

Die Strategie SV2030+ zeigt auf, wie die Strukturverbesserungen zur Erreichung des Zukunftsbildes des Berichts des Bundesrats vom 20. Juni 2022 zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik beitragen sollen. Die Massnahmenbündel der Strukturverbesserungen, welche dafür gestärkt werden sollen, leiten sich aus dem Zielbild in Kapitel 4 und der Herleitung in den einzelnen Massnahmenbündeln (Kap. 5.2) ab. Sie sind in Tabelle 3 aufgeführt<sup>12</sup>.

Tabelle 3: Stärkungsbedarf nach Massnahmenbündel zur Erreichung Zielbild SV2030+ aus nationaler Sicht (0 = gleichbleibend, + ausbauen ++ stark ausbauen)

	Tiefbau				Hochbau				PRE
	Melliorationen	Transportinfrastruktur	Boden- und Wasserhaushalt	Basisinfrastrukturen	Lagerung, Vertrieb, Vermarktung	Diversifizierung	Ökonomie- und Wohngebäude	Umwelt-, klima- und tierfreundliche Produktion	Projekte Regionale Entwicklung
<b>Stärkung gegenüber heute (nationale Sicht)</b>	+	++	+	+	0	++	0	++	+

Das Zielbild SV2030+ wird erreicht, wenn sieben der elf Massnahmenbündel gegenüber heute strategisch gestärkt werden. Diese sieben Massnahmenbündel leisten einen Beitrag zur Transformation des Ernährungssystems in Richtung Nachhaltigkeit. Beispielsweise sind Strukturverbesserungsmassnahmen zur Förderung einer klima- und umweltfreundlichen Produktion bewährte End-of-Pipe-Lösungen<sup>13</sup> zur Reduktion des ökologischen Fussabdrucks der Nahrungsmittelproduktion. Weiter können mit der Stärkung von Diversifizierungsmassnahmen Investitionen gefördert werden, mit denen landwirtschaftliche Betriebe Marktchancen nachfrageseitiger Entwicklungen (z.B. zu einer vermehrt pflanzenbasierten Ernährung) besser nutzen können. Mit einer verstärkten Förderung von PRE können die Strukturverbesserungen ihren Beitrag zu kürzeren Versorgungswegen und einer vermehrt regionalen Nahrungsmittelproduktion leisten.

Die nicht zu stärkenden Massnahmenbündel zielen darauf ab, die Differenz bei den Investitionskosten gegenüber dem Ausland zu reduzieren sowie konkurrenzfähige und nachhaltige Strukturen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu schaffen.

<sup>12</sup> Die Beurteilung des Stärkungsbedarfs erfolgt aus finanzieller Optik. Aspekte des Vollzugs und der Politikkohärenz (vgl. Kapitel 4.2) sind daher nicht aufgeführt, da diese keine direkte finanzielle Bedeutung haben.

<sup>13</sup> Eine End-of-pipe-Lösung (von engl. end of pipe: am Ende der Röhre) ist eine additive (nachträglich hinzugefügte) Umweltschutzmassnahme. Sie verändert nicht den Produktionsprozess selbst, sondern verringert die Umweltbelastung durch nachgeschaltete Massnahmen.

## 5.4 Künftiger Mittelbedarf im Überblick

In Tabelle 4 (Beiträge) und 5 (Investitionskredite) ist die Schätzung der notwendigen Mittel mit Perspektive 2030 und 2040 zusammengestellt. In beiden Tabellen bezieht sich die Schätzung nur auf den Bundesanteil (Beiträge und Investitionskredite). Sie ist als langfristiger Aufbaupfad für die Jahre 2030 und 2040 dargestellt. Finanzwirksam für den Bund sind die Beiträge (Strukturverbesserungskredit Nr. A236.0105) in Tabelle 4.

Sowohl für die Schätzung der notwendigen Mittel für die Beiträge (Tabelle 4) wie auch für die Investitionskredite (Tabelle 5) wurden für die jeweiligen Massnahmenbündel nach den Parametern in Kapitel 5.3 Sensitivitätsanalysen durchgeführt (Schätzung von hohem, mittlerem und tiefem Mittelbedarf). Mit diesen Sensitivitätsanalysen wurde die Plausibilität der Annahmen und des resultierenden Mittelbedarfs überprüft.

Tabelle 4: Mittelbedarf Strukturverbesserungen für Beiträge à fonds perdu, IST (Ø 2014-2021) und mit Zeithorizont 2030 / 2040, laufende Preise (nominal)

Massnahmenbündel	Beiträge [Mio. CHF]				
	IST	Trend 2030	Trend 2040	Strategisch 2030	Strategisch 2040
<b>Hochbau</b>					
Lagerung, Vertrieb und Vermarktung	2.51	7	7	7	7
Diversifizierung in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	0.00	4	4	6	6
Ökonomie-, Wohn- und Algebäude	22.23	26	26	26	26
Tier-, landschafts-, klima- und umweltfreundliche Produktion	0.19	10	22	10	22
<b>Total Hochbau</b>	<b>24.93</b>	<b>46</b>	<b>58</b>	<b>48</b>	<b>60</b>
<b>Tiefbau</b>					
Meliorationen	18.76	20	20	20	26
Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen	24.82	30	30	36	50
Bewässerungsanlagen	1.74	8	6	9	6
Entwässerung und Bodenverbesserung	1.07	2	2	8	16
Basisinfrastrukturen in ländlichen Räumen	7.88	13	16	13	17
<b>Total Tiefbau</b>	<b>54.28</b>	<b>73</b>	<b>75</b>	<b>86</b>	<b>114</b>
<b>Projekte Regionale Entwicklung</b>	<b>5.42</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>10</b>
<b>TOTAL</b>	<b>84.63</b>	<b>125</b>	<b>138</b>	<b>141</b>	<b>184</b>
Zunahme:		47%	63%	67%	118%

Tabelle 4 zeigt den künftigen Mittelbedarf für Beiträge à fonds perdu aus dem Strukturverbesserungskredit (Nr. A236.0105). Der grösste zusätzliche Mittelbedarf besteht bei den folgenden Massnahmenbündeln:

- Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen: auch mit der Annahme einer noch gezielteren periodischen Wiederinstandsetzung des Wegnetzes und einer strategischen Planung des Wegunterhalts nimmt der Mittelbedarf für dieses Massnahmenbündel zu. Grund dafür ist ein angestauter Sanierungsbedarf wegen knapper Mittel in der Vergangenheit. Wegen der extremen Wetterereignisse, welche mit dem Klimawandel vermehrt zu erwarten sind, steigen auch die Beiträge für Wiederinstandstellungen. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird die überwiegende Mehrheit der Mittel (>90%) in den Werterhalt des Wegnetzes (Unterhalt, Ersatz nach Erreichen technischer Altersgrenzen) investiert werden müssen.
- Massnahmen und Anlagen zur Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts: sowohl für die Bewässerungs- als auch für die Entwässerungsinfrastrukturen und gezielten Bodensanierungen ist mit stark steigendem Mittelbedarf zu rechnen. Grund dafür ist einerseits der steigende Wasserbedarf für Kulturen und die Tierhaltung aufgrund zunehmender klimabedingter Trockenperioden (Bewässerungsinfrastruktur). Andererseits müssen für den Erhalt der Produktionsgrundlagen im Pflanzenbau Entwässerungsinfrastrukturen saniert und modernisiert werden. Auch im Bereich der Be- und Entwässerung hat sich wegen knapper Mittel in der Vergangenheit der Sanierungsbedarf angestaut. Die Schätzung der notwendigen Mittel geht explizit davon aus, dass nicht alle bestehenden Anlagen saniert, sondern Alternativen (Wiedervernässungen) gemäss Vorgaben des Landschaftskonzepts Schweiz (BAFU 2020) geprüft werden. Allerdings dürften auch mit strategischen Priorisierungen und gebietsweisem Verzicht auf Sanierungen dank neuer Technologien («smarte

Drainagen») und komplexerer Planungsprozesse die Kosten pro Quadratmeter und pro Projekt ansteigen.

- Massnahmen zur Förderung einer-, landschafts-, klima- und umweltfreundliche Produktion: der zusätzliche Mittelbedarf ist auf die voraussichtlich mit der AP22+ neu einzuführende Massnahme zur Förderung umweltfreundlicher Maschinen und Verfahren zurückzuführen. Das Potenzial der Strukturverbesserungen für weitere Massnahmen, z.B. im Bereich des Tierwohls, ist noch zu prüfen. Eine Mittelbedarfsschätzung kann daher noch nicht vorgenommen werden.

Der steigende Mittelbedarf für Beiträge in den übrigen Massnahmenbündeln liegt auf tieferem Niveau. Dies ist in vielen Massnahmenbündeln, vor allem im Tiefbau und bei den PRE, auf die im Vergleich zum landwirtschaftlichen Hochbau tiefere Anzahl von Projekten zurückzuführen. Im landwirtschaftlichen Hochbau ist der steigende Mittelbedarf einerseits auf die anstehende Erhöhung der Pauschalen (Berücksichtigung Bauteuerung) sowie auf geplante Anpassungen des Fördersystems (Gewährung von Beiträgen für die Lagerung, Vertrieb und Vermarktung im Talgebiet sowie für Diversifizierung in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten) zurückzuführen.

Tabelle 5 Mittelbedarf Strukturverbesserungen für Investitionskredite IST (Ø 2014-2021) und mit Zeithorizont 2030 / 2040, laufende Preise (nominal)

Massnahmenbündel	Investitionskredite [Mio. CHF]				
	IST	Trend 2030	Trend 2040	Strategisch 2030	Strategisch 2040
<b>Hochbau</b>					
Lagerung, Vertrieb und Vermarktung	18.53	19	19	19	19
Diversifizierung in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	7.67	15	15	15	15
Ökonomie-, Wohn- und Alpgebäude	160.71	197	197	197	197
Tier-, landschafts-, klima- und umweltfreundliche Produktion	0.18	47	72	47	72
Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit	3.51	4	4	4	4
Erwerb von Grundstücken	83.58	89	89	89	89
<b>Total Hochbau</b>	<b>274.18</b>	<b>370</b>	<b>395</b>	<b>370</b>	<b>395</b>
<b>Tiefbau</b>					
Meliorationen	4.80	5	5	5	6
Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen	11.80	14	14	16	23
Bewässerungsanlagen	0.00	0	0	0	0
Entwässerung und Bodenverbesserung	0.00	0	0	0	0
Basisinfrastrukturen in ländlichen Räumen	0.00	0	0	0	0
<b>Total Tiefbau</b>	<b>16.60</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>29</b>
<b>Projekte Regionale Entwicklung</b>	<b>1.60</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>TOTAL</b>	<b>292.38</b>	<b>390</b>	<b>415</b>	<b>393</b>	<b>426</b>
Zunahme:		33%	42%	34%	46%

Tabelle 5 zeigt den künftigen Mittelbedarf für Investitionskredite. Im Vergleich zum Finanzbedarf für Beiträge beträgt der Mehrbedarf für IK lediglich rund 40% gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2014-2021. Die grössten Zunahmen werden bei den Massnahmenbündeln der Diversifizierung, den Massnahmen für eine Umwelt-, klima- und tierfreundliche Produktion sowie der landwirtschaftlichen Transportinfrastruktur erwartet. Die Mittelbedarfsschätzung für Investitionskredite in Tabelle 5 dient der Gesamtübersicht der finanziellen Mittel, die für Strukturverbesserungsmassnahmen eingesetzt werden.

Die Liquidität des FdR lag im Jahr 2021 bei 348.69 Mio. CHF (Durchschnitt 2017-2021: 329.69 Mio. CHF). Sie liegt damit über dem nach Artikel 72 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung geforderten minimalen Kassabestand von mindestens 2 Prozent des Umlaufvermögens des FdR (per 1.1.21: 51 Mio. CHF). Nur ohne weitere Entnahmen ist es mit dieser Liquidität möglich, den geschätzten Mehrbedarf für Investitionskredite bis 2030 aus dem bestehenden Fonds de Roulement (vgl. Tabelle 5) zu decken.

Der ausgewiesene Mittelbedarf stellt eine Schätzung für den jährlichen finanziellen Bedarf für die Strukturverbesserungen für die Jahre 2030-2040 unter den heute bekannten rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Nicht berücksichtigt ist insbesondere allfälliger Mehrbedarf, der sich ergeben könnte

- a) aus der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. die Finanzierung von derzeit mit Direktzahlungen geförderten Massnahmen als Einmalzahlungen aus dem Strukturverbesserungskredit;
- b) aufgrund des Finanzbedarfs grosser, heute noch nicht absehbarer Infrastrukturvorhaben wie, z.B. der Nutzung von Wasserreserven aus Seen ehemaliger Gletscher oder Bodenverbesserungsprojekten in einem Umfang wie beispielsweise der dritten Rhonekorrektur (R3)<sup>14</sup>.

Die effektiven Finanzmittel sind in Abhängigkeit der Finanzlage von Bund und Kantonen festzulegen. Stehen weniger finanzielle Mittel für die Strukturverbesserungen zur Verfügung, bestehen grundsätzlich zwei Ansätze:

- **Unterdotierung:** Bei gleichbleibenden oder zurückgehenden finanziellen Mitteln für die Strukturverbesserungen des Bundes können anstehende oder neue Strukturverbesserungsprojekte nicht ausreichend finanziert werden. Der zusätzlich Mittelbedarf spiegelt hauptsächlich den Finanzbedarf zur Behebung vergangener Unterinvestitionen in die Instandhaltung und Sanierung der bestehenden Infrastruktur wider. Bei knappen Mitteln werden die Kantone wie bereits heute Investitionen zurückstellen oder die Restkostenanteile für Projektträgerschaften erhöhen. Davon betroffen sind insbesondere Infrastrukturmassnahmen im landwirtschaftlichen Tiefbau (Be- und Entwässerungsinfrastruktur, Transportinfrastruktur). Der bereits heute aufgestaute Sanierungsbedarf für diese Infrastrukturen wird weiter in die Zukunft verschoben. Langfristig bedeutet dies, dass die Sanierungskosten für die Landwirtschaft und die öffentliche Hand weiter steigen werden.
- **Etappierung:** Bei gleichbleibenden oder zurückgehenden finanziellen Mitteln des Bundes für die Strukturverbesserungen können keine neuen Massnahmen finanziert werden. Die Kantone müssen die Einführung solcher Massnahmen etappieren und in die Zukunft verlegen. Davon betroffen sind insbesondere Massnahmen im Bereich der tier-, umwelt-, landschafts- und klimafreundlichen Produktion. Die Finanzierung solcher Massnahmen könnte zeitlich etappiert werden. Dies würde bedeuten, dass effektive produktionsseitige Massnahmen zur Transformation des Ernährungssystems wie z.B. umweltfreundliche Technologien und Verfahren mittelfristig nicht finanziert werden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Fokus der vorliegenden Strategie auftragsgemäss auf Möglichkeiten zur Stärkung der Strukturverbesserungen gelegt wurde. Mögliche Finanzierungslösungen auf Bundesebene wurden in diesem Zusammenhang nicht untersucht. Bei der Implementierung der vorliegenden Strategie wird auch dieser Aspekt entsprechend berücksichtigt werden müssen.

---

<sup>14</sup> Die bereits angelaufene 3. Rohnkorrektur dient zur Illustration für ein Grossprojekt. Die Kosten für dieses Grossprojekts werden auf der [Grundlage des Generellen Projekts für den Fluss \(GP-R3\)](#) auf rd. 3.6 Mrd. CHF geschätzt.

## 6 Erfolgsfaktoren, um das Zielbild 2030+ zu erreichen

Der strategisch geschätzte Mittelbedarf zeigt eine deutliche Zunahme gegenüber der aktuellen Situation. Eine Stärkung der Strukturverbesserungen, eine zweckmässige Ausrichtung der Massnahmen und deren effiziente Umsetzung ist allerdings nicht alleine durch eine Erhöhung des Bundesbeitrags zu erreichen. Die Erreichung des in Kapitel 4 skizzierten Zielbilds ist von weiteren Erfolgsfaktoren abhängig. Diese sind untenstehend aufgeführt.

### 6.1.1 Kantonale Gegenleistung sicherstellen

Die Strukturverbesserungen werden durch landwirtschaftliche Trägerschaften, Bund und Kantone kofinanziert. Eine Erhöhung der Bundesmittel erfordert eine entsprechende Gegenleistung der Kantone und setzt ausreichend finanzielle Mittel (Liquidität) sowie die nötigen unternehmerischen Bedingungen bei den Projektträgerschaften voraus. Alle strategischen Bemühungen, die Strukturverbesserungen zu stärken, müssen mit den Kantonen koordiniert werden. Neben dem Bund sind hierbei vor allem auch die Kantone gefordert, ihre strategischen Schwerpunkte für die Strukturverbesserungen festzulegen. Mit zunehmender Anzahl Projekte sind auch entsprechende Mittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Kritisch ist die Ko-finanzierung der Kantone insbesondere bei der Förderung umweltschonender Maschinen und Verfahren. Die hierfür nötigen Mittel entsprechen rund einem Viertel des heutigen Kredits für Strukturverbesserungen. Die Umsetzung der Massnahme stellt eine Herausforderung für die Vollzugsorganisationen bei Bund und Kantonen dar. Ohne ausreichende kantonale Gegenfinanzierung und Personalressourcen besteht das Risiko, dass die Massnahme nur in beschränktem Rahmen umgesetzt wird.

Ein wesentliches Element für die Sicherstellung der kantonalen Gegenleistung ist die mittel- und langfristige Planung der Bauvorhaben sowie die Ausrichtung der kantonalen Strategien für Strukturverbesserungen. In der Regel werden die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserungen bei den Kantonen (und z.T. auch bei den Gemeinden) in mehrjährigen Finanzplänen sichergestellt. Der Bund muss dabei gegenüber den Kantonen die längerfristige Planungssicherheit verbessern. Darüber hinaus haben Bund und Kantone gründliche Datengrundlagen zu entwickeln, welche eine nachvollziehbare und solide Schätzung der notwendigen Mittel über eine längere Frist zulassen. Eine solche Datengrundlage fehlt bisher.

### 6.1.2 Prozesse für Strukturverbesserungen effizient gestalten

Die Strukturverbesserungen werden gefördert, wenn Abläufe und Verfahren so gestaltet werden, dass Projektträgerschaften ihre Vorhaben effizient realisieren können. Die Erfolgsfaktoren für effiziente Prozesse liegen auf zwei Ebenen:

- *Zusammenarbeit Bund-Kantone (NFA-Verbundaufgabe):* Für die Umsetzung der Projekte müssen aktuell sehr viele Projektdetails auf allen Stufen (Kanton und Bund) bearbeitet werden. Die Prozesse führen dazu, dass Arbeiten mehrfach erledigt oder wiederholt werden. Für einen effizienten Vollzug bei zunehmender Anzahl Projekte muss die Zusammenarbeit des Bundes und der Kantone überprüft werden. Mit einer klaren, funktionsbezogenen Aufgabenteilung können mittelfristig personelle Ressourcen für die strategische Weiterentwicklung der Massnahmen freigegeben werden.
- *Projektanforderungen und Verfahren:* die inhaltlichen Anforderungen für die Bewilligung von Strukturverbesserungen steigen. Dies führt in der Regel zu komplexeren Verfahren und Prozessen bei Baubewilligungsverfahren. Bund und insbesondere die Kantone müssen die Prozesse und Verfahren zur Prüfung und Gewährung von Finanzhilfen effizient ausgestalten. Damit vermehrt Projekte mit Mehrwert für Umwelt und Produktion erfolgreich realisiert werden können, sind die Verfahren auch auf kantonaler Ebene so auszugestalten, dass der Einbezug aller betroffenen Interessen frühzeitig gewährleistet ist.

### 6.1.3 Kommunikation und Know-how stärken

Die Strukturverbesserungen leisten einen wichtigen Beitrag, um landwirtschaftliche, raumplanerische und ökologische Ziele zu erreichen. Die Auseinandersetzung mit den Instrumenten geschieht durch spezialisierte Fachkräfte der Baubranche, in Planungsbüros und unter Begleitung der Expertinnen und Experten der Kantone und des Bundes. Damit die Massnahmen gefördert werden können, ist das Know-how der involvierten Fachkräfte zu stärken und gleichzeitig Zweck und Wirkung der Strukturverbesserungen ausserhalb spezialisierter Kreise klarer zu kommunizieren.

- *Stärkung des Know-hows:* Die Strukturverbesserungen und ihre Instrumente wurden in den vergangenen Jahren während der Ingenieurausbildung nicht thematisiert. Die attraktiven Arbeitsstellen konzentrieren sich in Ballungszentren. Beides hat zu einem erhöhten Mangel an Fachkräften in Verwaltung, Planungsbüros und in den Unternehmen der Baubranche in ländlichen Räumen wie z.B., Stallbau- oder Zimmereifirmen geführt. Auch bei den landwirtschaftlichen Organisationen und bei der landwirtschaftlichen Beratung fehlt stellenweise Wissen über die Strukturverbesserungen. Darüber hinaus ist die Planung von Projekten vielfach von Milizengagement (z.B. im Rahmen von Schätzungs- oder Planungskommissionen) abhängig. Den Milizgremien fehlen jedoch auch zunehmend qualifizierte Mitglieder. Der Fachkräfte- und Know-how-Mangel muss beseitigt werden, wenn die Strukturverbesserungen gestärkt werden sollen.
- *Gezielte Kommunikation:* In der Bevölkerung, der Verwaltung und bei politischen Akteuren, insbesondere auf Stufe der Kantone und der Gemeinden, sind die Instrumente und deren Wirkung kaum bekannt oder mit historisch bedingten negativen Bildern behaftet. Die Kommunikation über Zweck und Wirkung der Strukturverbesserungen muss gestärkt und empfängergerecht aufbereitet werden. Zur Entwicklung wirkungsvoller Kommunikationsmassnahmen sollen verschiedene Stakeholder angehört und einbezogen werden.

### 6.1.4 Wirkungsmessung der Massnahmen für Strukturverbesserungen aufbauen

Der Einsatz öffentlicher Mittel für Strukturverbesserungen ist mit der Schaffung öffentlicher Nutzen wie z.B. der Stärkung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln oder ökologischer Anliegen, legitimiert (vgl. Kapitel 1 und 2). Eine strukturierte Wirkungsmessung der langfristigen ökologischen und sozio-ökonomischen Zielerreichung der diversen Massnahmen fehlt jedoch bis heute. Wegen der breit gefächerten Ziele und der vielen Massnahmen ist eine solche strukturierte Wirkungsmessung jedoch methodisch anspruchsvoll. Wenn es darum geht, die Strukturverbesserungen zu stärken, ist eine systematische Wirkungsmessung jedoch unerlässlich. Nur eine solche Wirkungsmessung lässt Rückschlüsse auf öffentlichen Nutzen und externe Kosten von Strukturverbesserungsmassnahmen zu. Dies wiederum ist eine wichtige Voraussetzung für eine gezielte Weiterentwicklung des Instrumentariums auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen der Zukunft.



## 7 Literatur

- Arbeitsgemeinschaft Sofies-Emac AG, bbp geomatik AG und Ecoplan AG (AREGE Mel) (2019): Evaluation der Meliorationsmassnahmen (Mel-Evaluation), Schlussbericht, [online](#), Zugriff: 20.05.2022.
- Béguin. J.; Smola S. (2010). Stand der Drainagen in der Schweiz. Bilanz der Umfrage 2008. Bundesamt für Landwirtschaft, in: <https://www.suissemelio.ch/media/files/aktuell/2010/Standder-DrainageinderSchweiz.pdf> , Zugriff: 09.11.2022.
- Bundesamt für Landwirtschaft (2012): Evaluation der wirtschaftlichen Bedeutung und Erfolgsfaktoren regionaler Verarbeitungsbetriebe unter Berücksichtigung der Investitionshilfen, Zürich, Juli 2012.
- Bundesamt für Landwirtschaft (2016): Beitrag der Landwirtschaft und der Agrarpolitik zur Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums, Bern.
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW und Bundesamt für Umwelt BAFU (2016): Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Statusbericht 2016, [UW-1633-D](#).
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2020): Landschaftskonzept Schweiz, [UI-2022-D](#).
- Bundesrat (2001): Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), [BBI 2005 6029](#).
- Bundesrat (2002): Botschaft zur Botschaft zur Reform der Agrarpolitik: Zweite Etappe (Agrarpolitik 2002), [BBI 1996 IV 1](#).
- Bundesrat (2015): Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete, [Bericht](#) in Erfüllung der Motion 11.3927 (Maissen), Bern.
- Bundesrat (2020): Botschaft zur Agrarpolitik nach 2022 (AP22+), [BBI 2020 3955](#).
- Bundesrat (2022): Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik. [Bericht](#) des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 20.3931 der WAK-S vom 20. August 2020 und 21.3015 der WAK-N vom 2. Februar 2021, Bern.
- Econcept AG und Flury&Giuliani GmbH (2022): Regionalwirtschaftliche Bedeutung der Beitragsprojekte der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung, in: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/72192.pdf> , Zugriff: 22.02.23.
- Eidg. Finanzkontrolle (EFK) (2015): Investitionshilfen in der Landwirtschaft, Bern 2015
- Eidg. Finanzkontrolle (EFK) (2022): Prüfung der Subventionen für Strukturverbesserungen im Tiefbau. Unveröffentlicht.
- Eidg. Finanzkontrolle (EFK) (2008): Prüfung der Umsetzung der seit 2008 beschlossenen Massnahmen im Subventionsbereich, Bern.
- Europäische Kommission (EC) (2020): Overview of the rural development programmes for 2014-20, in: [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/5ca48161-5b83-4d93-bf26-5587c20c59b1\\_en?filename=rdp-2014-20-list\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/5ca48161-5b83-4d93-bf26-5587c20c59b1_en?filename=rdp-2014-20-list_en.pdf) , Zugriff: 16.09.2022.
- European Network for Rural Development (2022): Connection Rural Europe, in: [https://enrd.ec.europa.eu/home-page\\_en](https://enrd.ec.europa.eu/home-page_en) , Zugriff: 16.09.2022.

## 8 Anhänge

### 8.1 Anhang 1: Übersicht Massnahmen der Strukturverbesserungen (Stand: 1.01.23)

Massnahmenbündel	Einzelmassnahmen	Grundlage SVV	Kategorie
Meliorationen	Einfache Landumlegungen	Art. 14 Abs. 1 Bst. a	Tiefbau
	Gesamtmeliorationen (inkl. Massnahmen Ökologie, namentlich Aufwertungsmassnahmen <sup>15</sup> im Bereich Natur und Landschaft (inkl. Rückbau von Kleingewässern), z.B. Anlage von Hecken und Biotopen)	Art. 14 Abs. 1 Bst. a und Art. 14 Abs. 5	
Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen	Wegbauten, z.B. Hofzufahrten, Bewirtschaftungswege	Art. 14 Abs. 1 Bst. b	
	Transportanlagen, z.B. Seilbahnen	Art. 14 Abs. 1 Bst. b	
	Sicherung und Wiederherstellung	17 Abs. 1 Bst. b	
	Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)	Art. 17 Abs. 1 Bst. c	
Anlagen / Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts	Bewässerungsanlagen, z.B. Bewässerung von Gemüsegeldern	Art. 14 Abs. 1 Bst. c	
	Entwässerungsanlagen und Drainagen	Art. 14 Abs. 1 Bst. c	
	Sicherung und Wiederherstellung	17 Abs. 1 Bst. b	
	Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)	Art. 17 Abs. 1 Bst. c	
Basisinfrastrukturen in ländlichen Räumen	Wasserversorgungen	d Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 22	
	Elektrizitätsversorgungen	Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 22	
	Digitaler Zugang, z.B. Anschluss Betriebe an Breitbandnetz	Art. 14 Abs. 1 Bst. d	
	Sicherung und Wiederherstellung	Art. 17 Abs. 1 Bst. b	
	Periodische Wiederinstandstellungen (PWI)	Art. 17 Abs. 1 Bst. c	
Projekte Regionale Entwicklung (PRE)	Projekte zur Förderung regionaler Produkte und Zusammenarbeit	Art. 47 Abs. 1	PRE
Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler Produkte	Gemeinschaftliche Bauten und Anlagen, z.B. Käserei	Art. 30 Abs. 2 Bst. a	Hochbau
	Bauten und Anlagen gewerblicher Kleinbetriebe, z.B. Schlachthof	Art. 29 Abs. 2 Bst. a	
Landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude sowie Anlagen	Bau von Ökonomiegebäuden, z.B. Stall für Milchkühe, Rückbau nicht mehr benötigter Ställe	Art. 29 Abs. 2 Bst. c und Art. 40 Abs. 2 Bst. c Ziff. 3	
	Alpgebäude	Art. 30 Abs. 2 Bst. b	
	Anlagen für Spezialkulturen und Erneuerung von Dauerkulturen, z.B. Gewächshaus	Art. 30 Abs. 2 Bst. b und c	
	Bauten, Einrichtungen, Fahrzeuge und Maschinen sowie technische Anwendungen im Bereich der Digitalisierung/Automatisierung welche sich positiv auf Umwelt und/oder Tiergesundheit auswirken (z.B. Hackroboter falls die Massnahme mit der AP22+ umgesetzt wird)	Art. 40 Abs. 1 Bst. c	
Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit	Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten, z.B. Gründung einer Betriebsgemeinschaft	Art. 41 Abs. 2 Bst. a	
	Gemeinschaftlicher Kauf von Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen, z.B. Maschinen-genossenschaft	Art. 41 Abs. 2 Bst. c	
	Aufbau bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen, z.B. Gründung eines Betriebshelferdienstes	Art. 41 Abs. 2 Bst. b	
Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke	Starthilfe für Junglandwirte oder Junglandwirtinnen	Art. 40 Abs. 2 Bst. a	
	Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten durch Pächter und Pächterinnen	Art. 40 Abs. 2 Bst. b	
Massnahmen zur Diversifizierung	Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung, z.B. Schlafen im Stroh	Art. 29 Abs. 2 Bst. d	
	Gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen, um Energie aus Biomasse zu gewinnen, z.B. Biogasanlage, Holzwärmeverbund	Art. 30 Abs. 2 Bst. c	

<sup>15</sup> Eine reine Öko- oder Landschaftsqualitäts-Massnahme kann für sich allein nicht gefördert werden.

## 8.2 Anhang 2: Übersicht Mittelverwendung 2014-2021 des Bundes

Mittelverwendung der à fonds perdu-Beiträge (in CHF Mio.), aufgeteilt auf die verschiedenen Massnahmen (2014 bis 2021):

Auswertung nach Massnahmenbündel	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Meliorationen	22.01	24.56	23.49	19.35	16.45	15.44	16.10	12.68
Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen	23.76	24.86	23.36	22.92	27.15	24.75	25.23	26.53
Anlagen/Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts	2.36	1.87	2.04	2.06	2.77	3.82	2.82	4.80
Basisinfrastrukturen in ländlichen Räumen	7.24	7.38	7.48	7.14	7.47	7.60	9.15	9.64
Projekte zur regionalen Entwicklung	7.95	6.28	4.93	4.33	5.57	7.15	3.05	4.12
Bauten/Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler Produkte	2.99	4.26	1.28	3.40	2.41	1.89	0.77	3.07
Landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude sowie Anlagen	22.76	25.50	21.23	20.48	20.33	21.97	23.07	22.54
Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion	0.00	0.00	0.00	0.00	0.06	0.16	0.40	0.91
Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.02

Mittelverwendung der Investitionskredite (in CHF Mio.) aufgeteilt auf die verschiedenen Massnahmen (2014 bis 2021):

Auswertung nach Massnahmenbündel	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Meliorationen	8.82	9.39	6.09	3.06	4.21	1.32	3.79	1.50
Landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen	8.76	8.38	9.20	12.72	12.53	19.03	12.52	11.03
Projekte zur regionalen Entwicklung	0.30	4.69	0.60	2.06	0.47	1.80	1.54	1.21
Bauten/Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler Produkte	16.01	18.27	20.40	19.23	15.75	17.61	17.18	23.81
Landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude sowie Anlagen	174.20	166.11	165.03	151.35	146.24	133.47	155.73	193.56
Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.46
Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit	4.19	5.80	2.83	4.70	4.01	2.11	1.70	2.74
Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke	83.07	79.54	83.72	73.08	81.96	82.29	90.10	94.87
Massnahmen zur Diversifizierung	8.02	7.60	6.59	6.02	6.12	12.90	7.66	6.44

### 8.3 Abkürzungsverzeichnis

afp	à fonds perdu
AP	Agrarpolitik
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAI	Bruttoanlageinvestitionen
BFE	Bundesamt für Energie
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
EC	European Commission (Europäische Kommission)
EU	Europäische Union
ELR	Entwicklungsprozess Ländlicher Raum
FdR	Fonds-de-Roulement
FK-N	Finanzkommission des Nationalrates
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
ha	Hektare
IK	Investitionskredit
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz und der Abteilung Landwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
LKS	Landschaftskonzept Schweiz
LwG	Landwirtschaftsgesetz
NFA	Neuer Finanz- und Lastenausgleich
KLE	Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PRE	Projekte zur regionalen Entwicklung
PV-A	Photovoltaikanlage
SAK	Standardarbeitskräfte
SV	Strukturverbesserungen
SVV	Strukturverbesserungsverordnung
THG	Treibhausgase
UZL	Umweltziele für die Landwirtschaft
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates